

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

vorab per Fax

Kreisverwaltung Birkenfeld
-Abt. 6, Bauen und Umwelt,
z. Hd. Frau Schulz-
Postfach 12 40
55760 Birkenfeld



Ihre Nachricht vom
23.03.2021; Ihr Zeichen:
61-621-026/18

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
A - IV 41

Ansprechpartner(in):
Iris Seemann
E-Mail:
iris.seemann
@lbm-badkreuznach.
rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1426
Fax:
(0261) 291 41-4125

Datum:
20. April 2021

**Vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) für den Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf
in der Gemarkung Stipshausen
Antragsteller: Ortsgemeinde Stipshausen; Antrag vom 09.03.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem im Vorfeld zum vorliegenden Verfahren eingeleiteten Bebauungsplanverfahren erging Ende des Jahres 2018 eine Beteiligung unseres LBM Bad Kreuznach; in diesem Rahmen hatten wir ausgeführt, dass eine Zustimmung unsererseits gegenwärtig auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens *nicht* erteilt werden kann, da zum damaligen Planungsstand nicht auf die unsere Straßenbaubehörde betreffenden Fragestellungen in Bezug auf die verkehrliche Erschließung des Plangebietes eingegangen wurde. Dieser Sachstand ist auch gegenwärtig noch aktuell.

Unabhängig davon steht unser LBM Bad Kreuznach einer Realisierung des Bike- und Naturerlebnisparks in der Gemarkung Stipshausen in der Umgebung des ehemaligen Wintersportgebietes am Idarkopf grundsätzlich positiv gegenüber und unser Haus ist gerne bereit, konstruktiv an einem Lösungsansatz mitzuwirken - folgende Belange unseres LBM sind jedoch bei der weiteren Planung zu beachten:

- Um in eine Prüfung im Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz einsteigen zu können, benötigen wir mittels einer zu erstellen- den detaillierten **Verkehrsuntersuchung** Informationen über die **Verkehrsbelastung** im Zuge der Kreisstraße K 24 am heutigen Verknüpfungspunkt mit dem klassifizierten Netz (Status quo), Angaben zum **baulichen Status** desselben (Zufahrt/

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

klassifizierte Straße) und darüber hinaus Angaben über die zu erwartende **Verkehrsentwicklung** durch den Bike- und Naturerlebnispark, bezogen auf den relevanten Prognosehorizont für das klassifizierte Netz.

In diesem Zusammenhang merken wir ergänzend an, dass aufgrund der Größe und der angestrebten touristischen Raumbedeutsamkeit des Projektes unseres Erachtens seitens des Vorhabenträgers eine verkehrliche Zuwegung der Freizeitfläche geprüft werden sollte, durch die eine übermäßige **Verkehrsbelastung** der Ortsgemeinde Stipshausen durch den Ziel- und Quellverkehr vermieden werden kann.

- Die **verkehrliche Anbindung** des Plangebietes, die über eine Zufahrt im Zuge der freien Strecke an die Kreisstraße K 24 erfolgen soll, unterliegt dem **grundsätzlichen Bauverbot**.

Gerne sind wir bereit zu prüfen, inwieweit im vorliegenden Fall eine **Ausnahmegenehmigung** möglich ist, sofern uns die entsprechenden **planerischen Unterlagen** zur Verfügung gestellt werden. Je nach vorhandenem Ausbaustandard sind unserem LBM **Detailnachweise** der Anfahrsichtweiten und der Schleppkurven sowie über die bauliche Ausbildung des Anbindungspunktes im Zuge der Kreisstraße zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.

Zudem sind uns Informationen (Detailplanunterlagen im Maßstab 1:250) über den Anschluss der bereits vorhandenen und zu reaktivierenden **Stellplatzflächen** entlang der K 24 zur fachtechnischen Prüfung und einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen mit Darstellung der Führung des ab- und einbiegenden Verkehrs sowie über die Führung der die Kreisstraße querenden **Fußgänger und Radfahrer**.

Die grundsätzlichen verkehrlichen Fragen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu regeln.

Unabhängig von den vor beschriebenen Aspekten sind im Rahmen der weitergehenden Planung nachfolgende **Bedingungen** zu berücksichtigen:

- Aufgrund der Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabens finden die **anbaurechtlichen Vorschriften** des § 22 Absatz 1 Ziffer 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zur Errichtung von Hochbauten Anwendung, das heißt, die **Bauverbotszone** von **15 Metern**, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der K 24, ist grundsätzlich einzuhalten.

Gleichermaßen unterliegen Genehmigungen für eine **Neuerrichtung, eine wesentliche Änderung oder wesentlich andersartige Nutzung** baulicher Anlagen innerhalb einer **Baubeschränkungszone von 30 Metern** im Sinne des § 23 Absatz 1 LStrG, ebenfalls gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße, einem **Zustimmungsvorbehalt** unserer Straßenbaubehörde.

- Die **Zufahrten zum Plangebietsgelände sowie zur Parkplatzfläche** südöstlich der Kreisstraße stellen straßenrechtlich gemäß § 43 Absatz 1 sowie Absatz 3 LStrG eine **Sondernutzung** dar, mit der Folge, dass die Kosten für die Unterhaltung und eines gegebenenfalls anstehenden Ausbaus durch den Vorhabenträger zu übernehmen sind. Die **Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis** setzt eine **einvernehmliche Abstimmung über die bauliche Ausbildung der Verknüpfungspunkte** voraus. Eventuelle Forderungen unsererseits für den Ausbaustandard der Zufahrten ergeben sich gegebenenfalls auf der Grundlage des noch zu erstellenden Verkehrsgutachtens.

Eventuelle **Unterhaltungsmehraufwendungen** des Straßenbaulastträgers Kreis im Zuge der K 24 wären vom Vorhabenträger abzulösen.

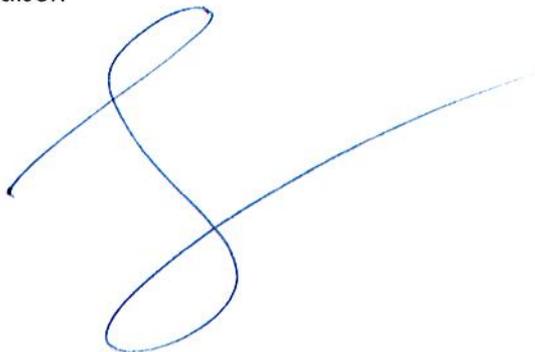
Die Sondernutzungserlaubnis ist **gebührenpflichtig**.

- Dem **Straßeneigentum** und den **straßeneigenen Entwässerungsanlagen** dürfen kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende **Straßenentwässerungseinrichtung** bzw. **breitflächige Entwässerung** der Kreisstraße darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

Gegen eine weitere Planung seitens der Ortsgemeinde bzw. des Vorhabenträgers zur Sicherung des Baurechts für das geplante Projekt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, sofern unsere straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange - speziell im Zusammenhang mit der Zufahrtsthematik - in diesem Sinne berücksichtigt werden und auf der Bebauungsplanebene einvernehmlich abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedbert Lohner



Werner, Hans-Joachim

Gn

Von: Schlöder, Jürgen
Gesendet: Donnerstag, 17. Juni 2021 11:14
An: Werner, Hans-Joachim; Schulz, Anja
Betreff: WG: Bikepark Idarakopf, Stlgn Nationalparkamt
Anlagen: 63120_FNP_Rhaunen_Stipshausen_Bikepark.pdf; 63120
_Bplan_Stipshausen_Bikepark.pdf

Zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Schlöder

Jürgen Schlöder
Dezernent

Kreisverwaltung Birkenfeld
Dezernat III
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
[Tel:06782 - 15215](tel:06782-15215)
Fax:06782 - 155215

E-Mail: J.Schloeder@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Zimmer Franziska <f.zimmer@vg-hr.de>

Gesendet: Donnerstag, 17. Juni 2021 09:57

An: 'g.draeger@t-online.de' <g.draeger@t-online.de>; Dietz, Michael <M.Dietz@landkreis-birkenfeld.de>; Hey Martin <m.hey@vg-hr.de>; Schlöder, Jürgen <J.Schloeder@landkreis-birkenfeld.de>

Betreff: WG: Bikepark Idarakopf, Stlgn Nationalparkamt

Sehr geehrte Herren,

im Auftrag von Herrn Bürgermeister Uwe Weber übersende ich Ihnen die Stellungnahmen des Nationalparkamtes zur Kenntnisnahme und Information

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Jörg

Nationalpark-Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen Fachbereich 1
Organisation
Brühlstraße 16
55756 Herrstein

Tel: +49(6785)79-1111
Fax: +49(6785)79-81111
f.zimmer@vg-hr.de
www.vg-hr.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Weber Uwe <u.weber@vg-hr.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Juni 2021 09:00
An: Zimmer Franziska <f.zimmer@vg-hr.de>
Betreff: WG: Bikepark Idarakopf, Stlgn Nationalparkamt

Bitte weiterleiten an Georg Dräger, Michael Dietz, Martin Hey, Herrn Schlöder

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Egidi, Harald Dr. <Harald.Egidi@nlphh.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Juni 2021 08:55
An: Weber Uwe <u.weber@vg-hr.de>
Cc: Eckhardt, Anja <Anja.Eckhardt@nlphh.de>
Betreff: WG: Bikepark Idarakopf, Stlgn Nationalparkamt

Lieber Uwe,

anbei leite ich Dir unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan aus dem Januar 2019 weiter.

An unserer Auffassung hat sich nichts geändert. Im Gegenteil: Das gestiegene Freizeitverhalten mit Fahrrädern macht aus unserer Sicht eine schlüssige und abgestimmte Gesamtkonzeption umso mehr erforderlich. Der Bikepark ist hierbei ein integraler Bestandteil.

Zur Frage der Flächenkategorien und der laufenden Diskussion fällt auf, dass am Erbeskopf sowohl die Piste (Ski/Sommerrodelbahn) und auch der Trailpark als sogenannte Nebenfläche in den Forstinventur vermerkt sind. Nach VV Forstbetriebsplanung aus dem Jahr 2005 setzt sich die Gesamtbetriebsfläche eines Waldbesitzenden aus forstlicher Betriebsfläche und Nebenflächen zusammen.

Viele Grüße,
Harald Egidi

Dr. Harald Egidi
Leiter Nationalparkamt

NATIONALPARKAMT HUNSRÜCK-HOCHWALD
Brückener Straße 24
55765 Birkenfeld

Telefon 06782 87 80 - 111
Zentrale 06782 87 80 - 0

E-Mail harald.egidi@nlphh.de

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.nationalpark-hunsrueck-hochwald.de

Werfen Sie gerne auch einen Blick auf unseren YouTube Kanal www.youtube.com/channel/UCI_I5cLt-2k5cXiy0lcmYGA

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Egidi, Harald Dr.

Gesendet: Mittwoch, 9. Januar 2019 08:09

An: info@vg-rhaunen.de

Betreff: Bikepark Idarakopf, Stlgn Nationalparkamt

Sehr geehrter Herr Träger,

anbei schicke ich Ihnen wie gestern besprochen unserer beiden Stellungnahmen als PDF-Datei. Die Original-Schreiben sind am 04.12.18 an die Fa. Kern Plan gegangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Harald Egidi

 Dr. Harald Egidi

Leiter Nationalparkamt

NATIONALPARKAMT HUNSRÜCK-HOCHWALD

Brückener Straße 24

55765 Birkenfeld

Telefon 06782 87 80 111

Zentrale 06782 87 80 0

E-Mail harald.egidi@nlphh.de <<mailto:harald.egidi@nlphh.de>>

Besuchen Sie uns auch im Internet unter



www.nationalpark-hunsrueck-hochwald.de <<http://www.nationalpark-hunsrueck-hochwald.de/>>

Werfen Sie gerne auch einen Blick auf unseren YouTube Kanal

www.youtube.com/channel/UCI_i5cLt-2k5cXiy0lcmYGA <http://www.youtube.com/channel/UCI_i5cLt-2k5cXiy0lcmYGA>



Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald · Brückener Str. 24 · 55765 Birkenfeld

Kern Plan
Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12

66557 Illingen

**Nationalparkamt
Hunsrück-Hochwald**

Brückener Straße 24
55765 Birkenfeld

Telefon 06131 884 152 0

Fax 06131 884 152 999

E-Mail poststelle@nlphh.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Name,	Ort, Datum
Ke/St 28.11.2018	63120	Dr. Harald Egidi	Birkenfeld, 03.12.2018

**Verbandsgemeinde Rhaunen, Ortsgemeinde Stipshausen
Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald nimmt zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Ziel des Nationalparks ist es einerseits, auf dem überwiegenden Teil seines Gebietes den Ablauf ungestörter Naturvorgänge zu gewährleisten. Andererseits soll das Naturerleben ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen der Nationalpark und damit verbundene Maßnahmen und Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung der Nationalparkregion beitragen.

Wir unterstützen das geplante Vorhaben zur Einrichtung eines Bikeparks am Idarkopf ausdrücklich und begründen dies wie folgt:

- Das Projekt ist eingebettet in die Gesamtkonzeption zur Entwicklung der Bike-Region Hochwald. Wesentliche Elemente im Rahmen dieses seit 2014 skizzierten Vorhabens sind die Nationalpark-Radrundroute, die Nationalpark-Radquerungen, ggf. weiter zu entwickelnde MTB-Strecken außerhalb des Nationalparks und als Haupt-Anziehungspunkt der Bikepark Idarkopf. Die Entwicklung des mittlerweile in Teilen eröffneten Bikeparks am Erbeskopf hat sich zwischenzeitig als zusätzliches Angebot ergeben. Es unterstützt die anderen Elemente. Der Landesbetrieb Mobilität wird die Nationalpark-Radrundroute voraussichtlich in 2019 eröffnen. Das Nationalparkamt hat mit der Beschilderung der Radquerungen begonnen.



- Das Gesamtkonzept ist eine in sich gut abgestimmte Lösung, Besucherverkehre zu lenken und damit gleichzeitig ggf. mit dem Nationalpark unvereinbare Aktivitäten außerhalb des strengen Schutzgebietes anzusiedeln. Damit wird sichergestellt, im Nationalparkgebiet einen störungsarmen Tourismus zu gewährleisten.
- Die Lage des Bikeparks Idarwald bedingt, dass keine schädigenden Einflüsse von Außen auf das Nationalparkgebiet wirken können.
- Der geplante Bikepark wird ein wichtiger Baustein in der gesamttouristischen Attraktivität sein. Er diversifiziert die Angebots- und Gästestruktur und festigt damit die Vorgehensweise zur Entwicklung der Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Harald Egidi

ORTSGEMEINDE

HOTTENBACH



60

Ortsgemeinde Hottenbach Im Brühl 10 55758 Hottenbach

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 Bauen und Umwelt
Schneewiesenstr. 25
55765 Birkenfeld



Hottenbach, den 29.04.2021

**Vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) für den Bike- und Erlebnispark
Idarkopf in der Gemarkung Stipshausen
Hier: Stellungnahme der Ortsgemeinde Hottenbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hottenbach hat in der heutigen Gemeinderatssitzung beschlossen folgende Stellungnahme zu dem Projekt abzugeben:

„Die Ortsgemeinde Hottenbach unterstützt die raumordnerische Planung der ecopark concept UG und der Ortsgemeinde Stipshausen zur Anlage des Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf in vollem Umfang.

Als Trend- und Breitensport hat das Fahrradfahren alle Bevölkerungsschichten erreicht. Das Konzept der „Bike-Region Hunsrück-Hochwald“ ist eine nachhaltige und schonende Regionalentwicklungsperspektive für unsere Region mit erheblicher Lenkungsfunktion. Die Ortsgemeinde Hottenbach unterstützt das überwiegende öffentliche Interesse des Projektes und die damit einhergehenden Befreiungen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn diese kompensiert und zusätzliche ökologische Aufwertungen im Umfeld des Projektgebietes, auch gerne auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Hottenbach, umgesetzt werden.“

Wir bitten Sie die o.a. Stellungnahme im Ihrem vereinfachten raumordnerischen Verfahren aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Brusius
Ortsbürgermeister

6p

Schulz, Anja

Von: Lerch, Ralph <Ralph.Lerch@Bernkastel-Wittlich.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. April 2021 11:02
An: Schulz, Anja
Betreff: vrP Bike und Naturerlebnispark Idarkopf

Sehr geehrte Frau Schulz,
vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. a. Verfahren.
Seitens der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bestehen weder Anregungen noch Bedenken gegen die geplante Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans sowie die spätere Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ralph Lerch



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 22 - Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

Gebäude: Hauptgebäude - Neubau (N)
Zimmer: Neubau - Erdgeschoss - N 2 (EG)

Tel.: (065 71) 14 - 2370
Fax: (065 71) 14 - 42370
E-Mail: Ralph.Lerch@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de



Gemeindeverwaltung Morbach

BAUABTEILUNG

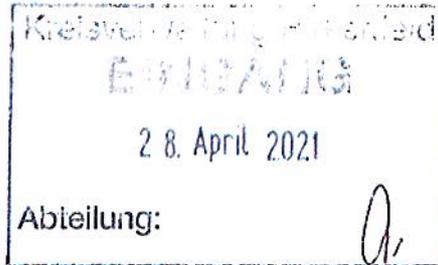
69

Gemeindeverwaltung Morbach • Bahnhofstraße 19 • 54497 Morbach

Kreisverwaltung Birkenfeld

Postfach 1240

55760 Birkenfeld



Auskunft erteilt: **Thomas Recktenwald**
 Zimmer: **OG206**
 Telefon: **06533-71-315**
 Telefax: **06533-95997-315**
 E-Mail: **trecktenwald@morbach.de**
 Datum: **22.04.2021**
 Ihr Zeichen: **61-621-026/18**
 Ihre Nachricht vom: **25.3.2021**
 Aktenzeichen : **3 - 000 - 76**
 (Bitte stets angeben)

Vereinfachte raumordnerische Prüfung für den Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf in der Gemarkung Stipshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Gemeinde Morbach keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

(Andreas Hackethal)
Bürgermeister

Geschäftszeiten: Mo. - Mi., Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Mo. 14:00 bis 16:00 Uhr, Do. 7:30 bis 17:30 Uhr

Bankverbindungen	Bankleitzahl	Konto	BIC	IBAN
Sparkasse Mittelmosel EMH	537 512 30	10 000 719	MALADE518KS	DE49 5875 1230 0010 0007 19
VR-Bank Hunsrück-Mosel eG	570 698 06	100 546	GENODED1MBA	DE37 5706 9806 0000 1005 46

Gemeindeverwaltung
 Bahnhofstraße 19
 54497 Morbach
 Tel. 06533-71-0
 Fax: 06533-71-188
www.morbach.de

Von: Vera Jüngling <v.juengling@bernkastel-kues.de>
Gesendet: Freitag, 30. April 2021 11:23
An: Schulz, Anja
Cc: Erhard Wolff
Betreff: vrP Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf, Az. 61-621-026/18, Schreiben vom 25.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.

Bereits mit Schreiben vom 15.01.2019 haben wir für die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Ortsgemeinde Hochscheid im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Teiländerung des Flächennutzungsplans "Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf" eine Stellungnahme an die Verbandsgemeinde Rhaunen abgegeben.

Folgendes wurde mitgeteilt:

"unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28.11.2018 werden von Seiten der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Für die Ortsgemeinde Hochscheid wird darüber hinaus zu der Teiländerung des Flächennutzungsplans Stellung genommen wie folgt:

Die Kreisstraße K 24 führt -wie in den Planunterlagen ausgeführt- im nordwestlichen Verlauf zur Ortsgemeinde Hochscheid sowie zur angrenzenden Bundesstraße (Hunsrückhöhenstraße). Diese überregional bedeutsame Verkehrsanbindung verläuft dabei durch die Ortslage Hochscheid und es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Besucher über diese Verkehrsanbindung den Bikepark anfahren wird.

Die Umsetzung des Vorhabens wird somit zu einer erheblichen Steigerung des Durchgangsverkehrs in der Ortslage führen und damit die Verkehrsbelastung stark zunehmen. Auswirkungen auf die Anwohner der Ortsgemeinde Hochscheid sind somit nicht auszuschließen.

Eine eingehende Auseinandersetzung mit den Verkehrsbelastungen sowie dem Verkehrsaufkommen durch das geplante Vorhaben wird spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als erforderlich angesehen.

Es wird mithin gebeten, die Ortsgemeinde Hochscheid über die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues im weiteren Verfahren zu beteiligen."

Diese Stellungnahme wird nunmehr auch im Rahmen der vereinfachten raumorderischen Prüfung für den Bike- und Erlebnispark Idarkopf vorgebracht und aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Vera Jüngling
Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues
Fachbereich III - Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen

Telefon: 06531/54-160

Fax: 06531/54-107

Zimmer: 119

**VER BANDSGEMEINDEVERWALTUNG
BERNKASTEL-KUES**

Gestade 18

54470 Bernkastel-Kues

Fon +49 (0) 65 31 / 54 - 0

Fax +49 (0) 65 31 / 54 - 107

Mail: info@bernkastel-kues.de

Homepage: www.bernkastel-kues.de

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den geltenden Grundsätzen der EU-DSGVO. Alle Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten erfahren Sie auf unserer Internetseite unter www.bernkastel-kues.de/verwaltung-buergerdienste/datenschutz oder bei unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@bernkastel-kues.de.

Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail unbedingt ausgedruckt werden muss!

Diese Nachricht kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Nachricht.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Nachricht ist nicht gestattet.

65

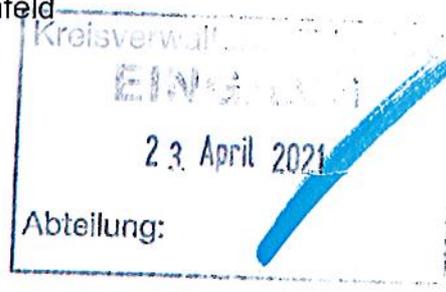


Verbandsgemeinde
KIRCHBERG Wirtschaftsregion
im Hunsrück

Verbandsgemeindeverwaltung - 55477 Kirchberg (Hunsrück)

Kreisverwaltung Birkenfeld
Postfach 12 40

55760 Birkenfeld



Anschrift: Marktplatz 5 – 55481 Kirchberg
Telefon: 06763 – 910 0
Telefax: 06763 – 910 699
Internet: www.kirchberg-hunsrueck.de
E-Mail: rathaus@kirchberg-hunsrueck.de
Facebook: @vgkirchberg

Auskunft: Günter Weckmüller
Durchwahl: 06763 – 910 310
Fax: 06763 – 910 399
E-Mail: g.weckmueller@kirchberg-hunsrueck.de
Büro: 417

Ihr Zeichen: 61-621-026/18
Ihre Nachricht vom: 23.03.2021
Unser Zeichen: 3.1.1.4/610-01

Datum: 19.04.2021

Raumordnung und Landesplanung
Vereinfachte raumordnerische Prüfung für den Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf in
der Gemarkung Stipshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der von Ihnen angegebenen Unterlage „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“
ergeben sich folgende Sachverhalte bei denen die Verbandsgemeinde Kirchberg bzw.
die Verbandsgemeindewerke Kirchberg betroffen sind:

- Alternativstandorte auf den Gemarkungen Gehlweiler und Gemünden
- Wasserschutzgebiete für die Zweckverbände Wasserwerk Hunsrück I und II.

Bezüglich der Alternativstandorte wird festgestellt, dass diese Flächen keine Alternativen
zu dem geplanten Bikepark darstellen. Insoweit erübrigt sich eine Stellungnahme hierzu.

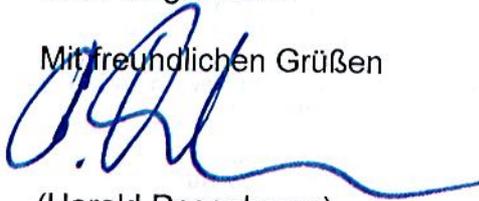
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und
zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurden seitens der Verbandsgemeinde
und der Verbandsgemeindewerke bereits Stellungnahmen abgegeben. Die
Zweckverbände Wasserwerk Hunsrück I und II betreiben im nordöstlichen Idarwald
Quellfassungen und Tiefbrunnen zur Gewinnung von Trinkwasser. Der geplante Bikepark
tangiert das Wasserschutzgebiet. Nach Rücksprache mit der SGD-Nord wurden
seinerzeit jedoch keine Bedenken gegen das Projekt erhoben. Auf Grund der von Ihnen
vorgelegten Unterlagen ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen; zudem sind die
entsprechenden Fachbehörden in das Verfahren mit eingebunden.



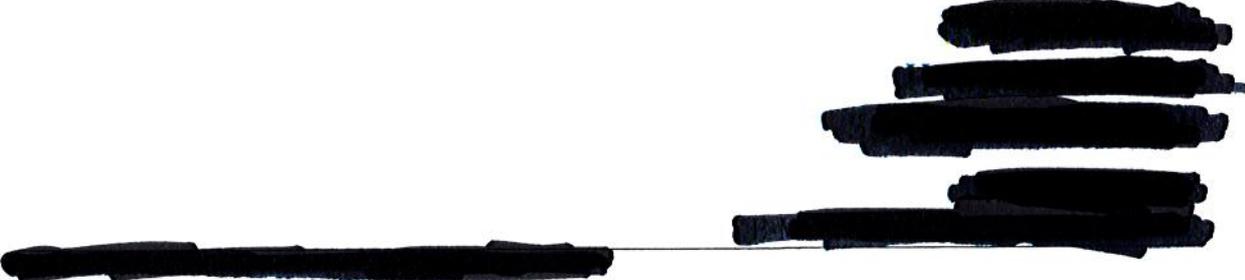
Von Ihnen wurde auch die Ortsgemeinde Laufersweiler wegen einer Stellungnahme angeschrieben. Nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister ist von dort keine Betroffenheit erkennbar.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden seitens der Verbandsgemeinde Kirchberg nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen



(Harald Rosenbaum)
Bürgermeister



28.12.2021

**Geplanter Bikepark Idarkopf -
Stellungnahme zu der „Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten
raumordnerischen Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz“**

Die in der Öffentlichen Bekanntmachung vom 20.10.2021 zu dem o.a. Vorhaben publizierte Behauptung der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld, der zufolge die in § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten Belange nur relativ geringfügig betroffen seien, muss ich sehr in Zweifel ziehen. Denn das ROG fordert, die *„großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.“*

Bereits die Abbildungen 2 bis 5 der mir vorliegenden Unterlage zeigen jedoch die große Anzahl und das enorme Ausmaß der ungemein kurvenreichen Trails, von deren Trassenführung erhebliche Auswirkungen sowohl auf die funktionsfähige Bodenbeschaffenheit als auch auf den oberflächennahen Wasserhaushalt im gesamten Gebiet des geplanten Bikeparks zu befürchten sind. Doch der von der Unteren Landesplanungsbehörde festgelegten Prämisse folgend, hat gutschker-dongus diese durchaus relevante Möglichkeit von Gefährdungen des Wasserhaushalts am Idarkopf durch den Betrieb des geplanten Bikeparks gänzlich außeracht gelassen.

Ich rate dringend zu einer sorgfältigen Untersuchung der vorhersehbaren Auswirkungen von zu erwartenden Verdichtungen und Erosionen der Böden durch die Anlage sowie das stetige Befahren der geplanten Trailstrecken. ROG: *„Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.“*

Eindringlich verweise ich auf die Ursache des Starkregenereignisses am 27.05.2018 mit seinen katastrophalen Auswirkungen auf Flächen und mehrere Ortschaften in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Ich empfehle dazu die folgenden Links:

<https://www.am.rlp.de/Internet/AM/NotesAM.nsf/am-webombro/242932ed9f702d87c1257471002e8a4f?OpenDocument&TableRow=2.1#2> (27.05.2018 in die Datumzeile eintragen)

Wetterlage am 27.05.2018: <https://www.wetterzentrale.de/reanalysis.php?jaar=2018&maand=5&dag=27&uur=000&var=1&map=1&model=avn>
(durchklicken)

Stationärer Cluster über dem Hunsrück: <https://www.wetterzentrale.de/reanalysis.php?jaar=2018&maand=5&dag=27&uur=1705&var=415&map=36&model=rad>

Die mittels Link zu erreichenden Wetterdaten nebst der genau dokumentierten räumlichen Lage der extremen Niederschlagszelle mittig über dem oberen Fischbach-Einzugsgebiet (nur ca. 3 km vom Idarkopf entfernt) lassen erkennen, dass ein solches Starkregenereignis durch marginale Verlagerung auch über dem geplanten Bikepark in vergleichbar katastrophaler Weise stattfinden kann. Aber anstatt dort zur vorsorglichen Gefahrenabwehr die Möglichkeiten eines Hochwasserschutzes zu erwägen, sollen Bodenverdichtungen und Erosionsschwerpunkte in Kauf genommen werden.

Im Hinblick auf einen in der Gesamtüberschrift der vorliegenden Unterlage klipp und klar genannten und somit bereits eindeutig lokalisierten „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ erschließt sich mir überhaupt nicht die Ver(sch)wendung von insgesamt 19 Seiten für sogenannte „Suchräume“ nach von vorneherein sowieso ausgeschlossenen Alternativstandorten. Erstaunlicherweise finden sich auf diesen Seiten sogar Angaben über eventuell denkbare *„betriebsbedingte Zusatzbelastungen aufgrund von Lärm“* eines etwa 2,9 km entfernt geplanten, jedoch noch nicht genehmigten „Windparks“, für den notabene die Firma gutschker-dongus GmbH gleichfalls mit naturschutzfachlichen Untersuchungen beauftragt ist.

Sehr allgemeine und nirgends ausdrücklich auf das Vorhaben am Idarkopf bezogene Angaben finden sich auf den Seiten 39 bis 58 unter diversen Überschriften wie „Arbeiten und Gewerbe“ oder „Freizeit, Erholung und Tourismus“ sowie sogar „Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung“ nebst „Hochwasserschutz“. Doch bei all diesen Stichworten und sehr knappen Ausführungen handelt es sich lediglich um für das Vorhaben Idarkopf überwiegend unergiebig Textstellen, die aus Erlassen und Vorschriftensammlungen (z.B. LEP IV oder ROP) schlicht abgeschrieben wurden. Für eine stichhaltige und direkt auf die Örtlichkeit bezogene *„Prüfung zur Realisierung eines Bike- u. Naturerlebnispark in der Umgebung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald“* sind all diese ungekennzeichneten Zitate irrelevant.

Etwas konkreter wirken auf den ersten Blick die Ausführungen ab Seite 57. Doch schon beim genaueren Lesen fallen ausgesprochen hanebüchene Behauptungen auf wie z.B. im zweiten Abschnitt mit der folgenden Formulierung: *„Zielen und Grundsätzen des LEP IV zum Thema Landschaften und Erholungsräume widerspricht das Vorhaben ‚Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf‘ nicht. Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt.“* Im selben Stil und Jargon geht es dann seitenlang weiter, ohne dass auch nur im Geringsten eine substantiell halt- und belastbare Begründung dargelegt und erläutert würde. Ganz offenkundig handelt es sich hier um subjektive Meinungsäußerungen des Autors der Unterlage, aber keinesfalls um objektiv überprüfbare Gegebenheiten. Für eine echte gutachterliche Bewertung sind diese Ausführungen m.E. völlig unbrauchbar und fehl am Platz.

Die Häufung derlei sprachlicher Allgemeinplätze mutet mir wie eine absichtsvolle Tarnung für gravierende Eingriffe in das Naturgefüge am und um den Idarkopf an. Beispielsweise werden so *„geeignete Festsetzungen getroffen und Kompensationsmaßnahmen erarbeitet, um eine größtmögliche Verträglichkeit zu gewährleisten.“* Auf mich wirkt diese Diktion als bloße Verschleierungstaktik im buchstäblichen Sinn.

Auf ähnliche Weise werden auch die auf den Seiten 58 und 59 unter „Arten und Lebensräume“ ausgeführten Absichten keinesfalls dem Lebensraum Idarkopf und Idarwald mit den diversen Habitaten geschützter Tier- und Pflanzenarten gerecht. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Vorschläge wie z.B. *„Begrenzung der Lautstärke“, „Bauzeitenbeschränkungen“* oder *„Abdeckung von Baugruben“* gipfeln in: *„vorgezogene(n) Ausgleichmaßnahmen mit gleichwertigen Flächen mit räumlichem Bezug“*. So klingt irreführendes Wortgestöber.

Was für die „Arten und Lebensräume“ am Idarkopf wirklich und wahrhaftig von existenziellem Belang ist, kann detailliert einem angemessen ausführlichen Gutachten von 2015 entnommen werden, dessen Kenntnis für die *„Prüfung zur Realisierung eines Bike- u. Naturerlebnispark in der Umgebung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald“* unabdingbar sein müsste. Die hierin dokumentierten Beobachtungen und Fakten gelten m.E. nach wie vor:

<file:///E:/Avifaunistisches%20Gutachten%20VG%20Rhaunen/Avifaunistische%20Untersuchungen%20in%20der%20Verbandsgemeinde%20Rhaunen%20I.pdf>

Auf die im Schlussteil der mir vorliegenden Unterlage abgehandelten und jeweils konkret auf das Bikeparkprojekt bezogenen zahlreichen Einzelheiten zu Rohstoffvorkommen, Grundwasserschutz, Biotopvernetzung (z.B. ehemalige Skipiste), Bündelung baulicher Anlagen, Flächennutzungsplan und Radwegenetz brauche ich nicht näher einzugehen.

Hingegen bedarf es in Bezug auf die Schutzgebiete am und auf dem Idarkopf einer so sorgfältigen wie verantwortungsbewussten Betrachtung der dort heimischen geschützten Taxa mitsamt ihrer angestammten Habitate. Dies gilt nicht nur für die Kernzone des Naturparks

Saar-Hunsrück mit dem ausdrücklichen Schutzzweck „Erholung in der Stille“ und für die unter EU-verbindlichen Schutz gestellten FFH- bzw. Natura-2000-Gebiete, sondern vor allem für die stellenweise stark verbuschten Waldränder und Freiflächen umher. Denn dieses sind die Lebensräume für mehrere naturgeschützte Vogelarten wie z.B. Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Neuntöter und Waldschnepfe, die beiderseits und oberhalb der Skipiste noch relativ häufig zu beobachten sind.

Eine besonders streng geschützte endemische Art ist die Rhenana-Unterart des fast ausgestorbenen westlichen Haselhuhns, von dem noch eine geringe Restpopulation in den lichten Waldwinkeln zwischen der Skipiste und dem Parkplatzareal sowie auch auf der weiträumigen Freifläche der einstigen US-Raketenstation *“Zell Missile Site Stipshausen (rdsgd) Idarkopf Msl Site“* zuhause ist.

Die unzulänglich abgedeckten Relikte jener von 1956 bis zum 30.10.1962 zuerst mit Martin-Mace-Marschflugkörpern und dann mit Nike-Ajax- und Nike-Hercules-Luftabwehrraketen bestückten Militäranlage sind in den sechs Jahrzehnten nach Abzug der Waffen zu einem bemerkenswerten Lebensraum für Ringelnattern, Feuersalamander, Molche und viele andere teils feuchtigkeitsliebende und teils eher trockene Grasflächen bevorzugende Kleinlebewesen geworden. Hinzu kommt eine große Vielfalt an Flechten, Moosen, Farnen und Blumen. Ein achtloses Begehen oder das Befahren dieses Areals muss unbedingt verhindert werden.



Nachbemerkung:

Was mir im Zusammenhang mit dem Vorhaben eines Bikeparks Idarkopf so gut wie unbeachtet scheint, sind die zu befürchtenden Schäden durch eine gewiss sehr hohe Zahl von Mountainbikern, die ihren sportlichen „Kick“ außerhalb der reglementierten Trails suchen werden. In dem schon seit 2005 bestehenden Mountainbikepark Pfälzerwald führte dies zu bis heute andauernden Konflikten mit dem Wanderer- und Naturfreundetourismus. Die pfälzischen Forstverwaltungen beklagen auch das Unwesen der sogar nachts durch die Wälder fahrenden „wilden“ Biker als Ursache mancher Schäden sowohl an Wegen, Böden und Pflanzenbewuchs als auch für die Tiere des Waldes. Zur Information empfehle ich eine Beachtung der folgenden Links:

<https://www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de/>

<file:///E:/-20a%20-%20%20%20Kommunalpolitik%20+%20Regionales/4.%20BIKE-PARK%20%20IDARKOPF/f05.04%20Bad%20D%C3%BCrkheim%20Mehr%20ille-gale%20Strecken%20im%20Wald.pdf>

<file:///E:/-20a%20-%20%20%20Kommunalpolitik%20+%20Regionales/4.%20BIKE-PARK%20%20IDARKOPF/f12.04%20Neustadt%20Lb%20Mountainbiken.pdf>

76

[REDACTED]

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg
Marktplatz 5
55481 Kirchberg

Stellungnahme zum geplanten „Bikepark“ auf dem Idarkopf

10.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der „Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung“ vermisse ich die ausführliche Erörterung aufgrund unabhängiger naturschutzfachlicher Untersuchungen zu seltenen und/oder geschützten Arten, sowohl im Tier- als auch im Pflanzenreich.

Aus seiner Eigenschaft als Berg verfügt der Idarkopf über verschiedene Vegetationszonen mit besonderen Arten. Diese Höhenunterschiede sind z. B. sowohl für die Wildkatze als auch für den Schwarzstorch von Bedeutung.

Zur letzteren Art ist mir vor einigen Jahren leider die Zerstörung und Entfernung eines Horstes bekannt geworden, darüber wurde nach meiner Erinnerung auch in der Tageszeitung berichtet.

Die Wildkatze benötigt zur Erhaltung ihrer Art zudem größere unzerschnittene Lebensräume, der Schwarzstorch benötigt vor allem Stille und Zurückgezogenheit.

Beide Tierarten würden durch einen „Bike- und Erlebnispark“ in dieser Größenordnung und zumindest zeitweise mit regelmäßigem Massenandrang von Besuchern in ihrer Ruhe gestört und insgesamt beeinträchtigt werden.

Das Gleiche würde für erholungssuchende Menschen gelten, die entweder zu Fuß oder mit dem Fahrrad auf dem Fahrradweg unterwegs sind.

Da ich zu diesen Menschen gehöre und sowohl die geschützten Tierarten, von denen ich hier nur zwei genannt habe, als auch die dortige besondere Pflanzenwelt weiterhin in ihrer Abgeschiedenheit genießen möchte, lege ich hiermit gleichzeitig **W i d e r s p r u c h** ein gegen die vereinfachte raumordnerische Prüfung des oben genannten Vorhabens.
Anmerken möchte ich auch, dass ich schon länger in unmittelbarer Nähe wohne.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg
Marktplatz 5
55481 Kirchberg

Stellungnahme zum geplanten „Bikepark“ auf dem Idarkopf, Teil 2

13.12.2021

Eine weitere Frage wäre, ob Auswirkungen auf die bis jetzt hervorragende Trinkwasserqualität möglich sind.

Im Hinblick auf auch künftig zu erwartende Starkregenereignisse müßte bei der Größenordnung des Wegenetzes des „Bikeparks“ geprüft werden, inwieweit die Qualität des Waldbodens auf und am Idarkopf als Wasserrückhalteraum durch auf die Dauer festgefahenen und festgetretenen Untergrund erheblich verlorengeht.

Die Folgen wären dann rasch anschwellende, zu Tal schießende Wassermassen in Bächen und Flüssen mit möglichen verheerenden Ergebnissen.

Alles in allem handelt es sich beim Idarkopf um einen sehr sensiblen und wertvollen Naturraum, für den eine vereinfachte raumordnerische Prüfung in Bezug auf einen „Bikepark“ dieser Größenordnung mit ganzjährigem Betrieb m. E. n i c h t geboten bzw. nicht in Betracht kommt.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

7c

Werner, Hans-Joachim

Von: Thomas Recktenwald <trecktenwald@morbach.de>
Gesendet: Montag, 13. Dezember 2021 14:25
An: Werner, Hans-Joachim
Betreff: WG: Vereinfachte raumordnerische Prüfung und vorzeitiger Bebauungsplan Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf
Anlagen: 20211213_134929_00004.pdf

Von: Thomas Recktenwald
Gesendet: Montag, 13. Dezember 2021 14:22
An: 'a.schulz@landkreis-birkenfeld.de'
Betreff: Vereinfachte raumordnerische Prüfung und vorzeitiger Bebauungsplan Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf

Sehr geehrte Damen und Herren,
 beiliegend erhalten Sie zuständigkeitshalber die Stellungnahme der Rechtsanwälte Habor und Heise im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V. zur o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen
 Gemeindeverwaltung Morbach
 Im Auftrag:
 Thomas Recktenwald
 Bahnhofstr. 19
 54497 Morbach
 Tel. 06533/71-315, Fax 06533/ 95997-315
 e-mail: trecktenwald@morbach.de
www.morbach.de



Von: +49 551 5312224 [mailto:fax@faxmaker.com]
Gesendet: Montag, 13. Dezember 2021 13:50
An: Thomas Recktenwald
Betreff: Fax empfangen von +49 551 5312224 (005515312224)

GFI FaxMaker

✓ Fax empfangen

Sie haben ein Fax über GFI FaxMaker erhalten. Die Faxinformationen sind unten aufgeführt. Das Faxbild ist angehängt.

Faxdetails:

- Datum und Uhrzeit: 13.12.2021 13:49:31
- Betreff: Fax empfangen von +49 551 5312224 (005515312224)
- Leitungsgeschwindigkeit: 14400 bps
- Verbindungsdauer insgesamt 12:14
- Seiten: 34
- Auflösung: Normal
- Remote-Fax-ID: +49 551 5312224
- Leitungsnummer: 1
- DTMF/DID-Nummer:

Mit freundlichen Grüßen
GFI FaxMaker

Copyright © 2021 GFI Software

Patrick Habor · Andreas Heise

Rechtsanwälte · Fachanwälte

Rechtsanwälte Habor und Heise · Obere Karspüle 20 · 37073 Göttingen
per Telefax und E-Mail

1. Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel – Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel Kues

2. Gemeindeverwaltung Morbach
Bahnhofstr. 19
54497 Morbach

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung
Birkenfeld §§ 18, 17 LPlIG Rheinland-Pfalz; §§ 15,
16 ROG (vereinfachte raumordnerische Prüfung)
Vorzeitiger Bebauungsplan
„Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“
Unsere Mandantin:
Naturschutzschutzinitiative e. V [NI], Quirnbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir die Vertretung der Naturschutzinitiative e. V. [NI], vertreten durch den Vorsitzenden Harry Neumann, Am Hammelsberg 25, 56242 Quirnbach an. Vollmachtserteilung wird anwaltlich versichert.

Unsere Mandantin hat in o. a. Verfahren mit Schreiben vom 26.04.2021 bereits ausführlich gegenüber der Kreisverwaltung Birkenfeld Stellung genommen. Die Ausführungen dieser Stellungnahme gelten im wesentlichen unverändert fort, die bekannt gemachten Unterlagen zu dem Antrag (Unterlage Gutschker und Dongus vom 18.01.2021) sind – soweit erkennbar – seitdem unverändert. Die Stellungnahme vom 26.04.2021 ist als Anlage beigefügt und Basis dieser Stellungnahme, ohne dass dies im einzelnen hervorgehoben wird.

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Betelligtendaten werden gespeichert

Dipl. Fw. (FH)
Patrick Habor
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Obere Karspüle 20
37073 Göttingen
Telefon 0551 - 5317932
Telefax 0551 - 5312224
patrick.habor@rechtsanwalt-habor.de

in Bürogemeinschaft mit

Andreas Heise
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Göttingen, 13. Dezember 2021

5146/20/ha Bitte stets angeben

1. Kontext der Planung

Die Fa. ecoparc concepts UG (Hoppstädten-Weiersbach) betreibt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stipshausen (Antragsteller) die Umsetzung des „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ im Bereich der Ortsgemeinde Stipshausen (Idarwald). Die Planung erfolgt im FFH-Gebiet Idarwald (DE-6109-303) und in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück (07-NTP-071-003). Weiterhin wird die Fläche vom Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (07-LSG-7134-010) erfasst. Der Nationalpark Hunsrück beginnt etwa 5 km entfernt.

Hierbei wird ein ca. 90 ha Areal um einen ehemaligen Skihang für eine Rad-Eventsportart beplant. Der Skihang hat sich inzwischen naturnah entwickelt und beinhaltet FFH-Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung für das FFH-Gebiet.

In dem aktuellen Kontext soll seitens der Ortsgemeinde Stipshausen ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, der später in den Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen integriert werden soll. Im Rahmen des raumordnerischen Prüfungsschrittes ist die Vereinbarkeit dieser Raumnutzungsänderung mit den übergeordneten Zielsetzungen zu prüfen, wie diese u. a. im Landesentwicklungsplan (LEP) oder im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) dargestellt werden.

2. Grundsätzliches

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) hatte sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.01.2019 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“ und dem parallel betriebenen Teiländerung des Flächennutzungsplans „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“ geäußert.

Diese Stellungnahme ist als Anlage ebenfalls beigelegt.

Da die Planung in Konflikt steht mit wesentlichen Festsetzungen der

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligendaten werden gespeichert

überlagernden Schutzgebiete sowie Biotope und Lebensstätten streng und besonders geschützter Arten von landesweiter Relevanz einschließt, wurde sie von unserer Mandantin bereits entschieden abgelehnt. Da die Planung dennoch nicht eingestellt wurde und in der Form, wie sie Ende 2018 offengelegt wurde, praktisch unverändert weiter betrieben wird, behalten die bislang vorgetragenen Argumente ihre Gültigkeit. Wir nehmen im raumplanerischen Verfahren daher nur zu den Hauptthemen gesondert Stellung, verweisen aber bezüglich einer vertieften Argumentation auf die schon vorgelegten Dokumente.

Angesichts der kaum überwindbaren Restriktionen ist unserer Mandantin erstaunt, dass lediglich eine vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz angesetzt wird mit der Begründung, dass die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung voraussichtlich gering sind und dem Vorhaben keine anderen Rechtsvorschriften entgegen stehen (Bekanntmachung vom 20.10.2021). Wir gehen davon aus, dass hier ein nicht zulässiges Prüfverfahren zur Anwendung kommt.

Leider sind Unterlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder zum Artenschutz im vorliegenden Verfahren nicht öffentlich bekannt gemacht worden, obwohl die Bekanntmachung davon spricht, es werde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die den materiellen Anforderung des UVPG entspricht durchgeführt. Das ist hier jedenfalls nicht der Fall.

3. Entgegenstehende Ziele nach LEP / RROP

Wesentliche Planwerke, mit denen die lokale Bauleitplanung vereinbar sein muss, ist der Landesentwicklungsplan (LEP) und der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Rheinhessen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016. Da der RROP die Ziele des LEP regional konkretisiert, widersprechen sich die Zielaussagen nicht. Dieses gilt auch für den nachgeordneten Flächennutzungsplan. Die folgenden Ausführungen betreffen somit alle genannten Planebenen.

Nicht auflösbare Konflikte mit dem ROP / LEP ergeben sich:

- im Freiraumschutz zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Betelligtendaten werden gespeichert

- in der Bedeutung als Kernfläche im landesweiten Biotopverbund
- keine Vereinbarkeit mit der Naturparkverordnung

Der Freiraumschutz zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Darstellung als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes werden durch die Abgrenzung und die Festsetzungen des FFH-Gebietes Idarwald und die der Kernflächen zur Naturparkverordnung konkretisiert.

3.1 FFH-Verträglichkeit nicht herzustellen

Die Nichtvereinbarkeit mit den Schutzgütern des FFH-Gebiets Idarwald (DE-6109-303) beruht besonders auf den im Planbereich befindlichen FFH-Lebensraumtypen, von denen zu erwarten ist, dass diese durch das Vorhaben massiv geschädigt werden. Auch weil kein aktueller Bewirtschaftungsplan vorliegt, sind bei der Abschätzung der FFH-Verträglichkeit nicht allein die Darstellungen von FFH-Lebensraumtypflächen zu verwenden, die sich im LANIS finden. Alle vorkommenden FFH-LRT sind in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit einzubeziehen. Auch wenn die Prüfung der FFH-Verträglichkeit konkret erst auf Ebene der Eingriffsplanung (Bebauungsplan) abgearbeitet werden soll, so muss auch im vorliegenden Verfahrensschritt zumindest eine FFH-Verträglichkeit überschlägig dargestellt werden, da ansonsten die Planverwirklichung nicht möglich ist.

Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in der Stellungnahme unserer Mandantin vom 15.01.2019, dort unter 3.1. (siehe Anlage), die ggfs. im weiteren Verfahren der Projektverwirklichung noch ergänzt werden können.

Von besonderer Bedeutung ist ein flächendeckendes Vorkommen von FFH-LRT im Bereich des alten Skihanges. Diese Struktur ist nicht als Vorbelastung zu interpretieren, sondern hat sich im Zuge der natürlichen Entwicklung zu einer Kernfläche des FFH-Gebietes entwickelt.

Unserer Mandantin hält es dabei für auffällig, dass die Darstellungen schutzbedeutsamer Flächen (LRT 6520 mit Einzigartigkeitscharakter) stark von denen abweichen, die im Rahmen der vorzeitigen Offenlage offengelegt wurden. Diese Flächen sind nicht einem anderen, weniger konfliktreichen Lebensraum

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Betreffendaten werden gespeichert

zuzuordnen. Die Darstellung allein nach Biotopkataster RLP ist veraltet.

Nach dem Umweltbericht des Büros GBB 2018, S. 31, den Aussagen eines von unserer Mandantin beauftragten unabhängigen Büros (Willigalla 2020) und nach einer eigene Einschätzung unserer Mandantin zeigt sich, dass auf der kompletten ehemaligen Skipiste ein Gesellschaftsmosaik aus den FFH-Lebensraumtypen 6520 (Bergwiese) und 6230 (Borstgrasrasen) vorliegt und dort, wo die Zuordnungen ggf. schwierig sind, zumindest die Kriterien für nach § 15 LNatSchG geschütztes Magergrünland zutreffen. Auf der ehemaligen Skipiste und den benachbarten Heideflächen ist damit (bis auf Reste des Liftes und ggf. kleinflächig herauszunehmenden Kleingehölze und Säume) eine lückenlose Fläche von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG vorhanden. Von dieser Gesamtfläche weist der größte Anteil zusätzlich die Qualität als FFH-Lebensraumtyp aus, der prioritäre Bedeutung oder landesweite Relevanz hat.

Die für die Entscheidung in dem raumplanerischen Verfahren vorgelegte Karte, die alleine die Ausweisung im nicht (mehr) dem realen Zustand entsprechenden Biotopkataster LANIS beruht, gibt somit nicht den tatsächlichen Bestand wieder. Dieser aber ist entscheidungserheblich.

Bei der Aufnahme zum Biotopkataster in 2010 erfolgten die Aufnahmen am 10. September, wo Grünland nicht mehr rechtssicher zu beurteilen ist. Die Darstellung lässt vermuten, dass hier lediglich wenige stehengebliebene Grünlandreste abgegrenzt und bewertet wurden. Die Landes-Biotopkartierung hat im Gegensatz zu den übergeordneten Planwerken der Raumordnung keinen abschließenden Rechtscharakter, sondern ist eine Landschaftsinformation zu den zu erwartenden Schutzgütern. Der Schutz und die Bedeutsamkeit der Planflächen und damit die Beurteilung der Frage der FFH-Verträglichkeit richtet sich allein nach dem tatsächlich anzutreffenden Bestand.

Mit dem neuen LNatSchG hat sich zudem in der Zwischenzeit der Rechtscharakter von Grünland etwas geändert (§ 15). Gesonderte Grünlandkartierungen werden seitdem in dafür zulässigen Jahreszeiten beauftragt.

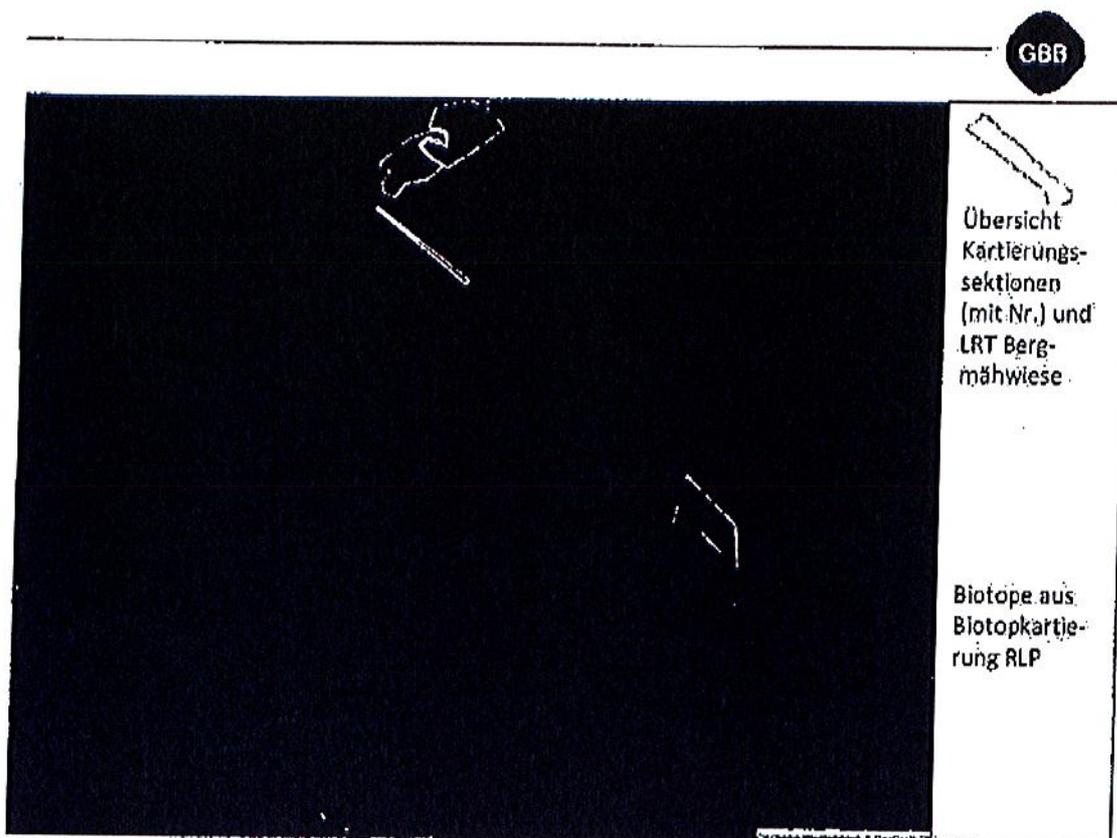


Abb.1: Darstellung des LRT 6520 im Umweltbericht zur vorzeitigen Beteiligung (GBB 2018 Abb. 6) im Vergleich zu den in der Biotopkartierung erfassten Flächen

Es ist nicht vermeidbar, dass dieses Lebensraumgefüge sowohl bau- anlage- und betriebsbedingt stark beeinträchtigt wird und sich dabei – so es nicht vernichtet wird – im Erhaltungszustand stark verschlechtert. So soll die Lifтанlage auf der ehemaligen Liftrasse neu errichtet werden. Eine zweite kleinere Lifтанlage (im Talbereich) wird parallel dazu in unmittelbarer Nähe errichtet. Diverse Trails werden direkt westlich wie östlich der Lifтанlage herabführen (Konzeptskizze VRP S.10) oder die sogar kreuzen (Antrag Stand 2018).

Unsere Mandantin betrachten es als gegen alle bisherigen Erfahrungen gerichtet, wenn nun davon ausgegangen wird, die schutzbedeutsamen Flächen würden nicht betreten oder befahren werden. Dies wird z. B. über entsprechende Beschilderung vor Ort nicht erreicht werden. In einem Zentrum eines Event-Sportparks ist weder das Betreten noch das Befahren auszuschließen. Bei mehr als 25000 Besuchern pro Jahr (in Presseberichten wird teils von > 50000 gesprochen) ist das Verhalten des Einzelnen vielmehr nicht zu kontrollieren. Selbst wenn sich viele an Auflagen

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligungendaten werden gespeichert

halten, sind es immer noch genug, die das nicht machen. Es geht letztendlich um Spaß und Freizeit. Deshalb legt auch der LEP unter Ziel G 109 fest, dass in ökologisch sensiblen Landschaftsteilen (hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund) grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen sollen.

Es sind aus Sicht unserer Mandantin aber nicht nur die Flächen durch die Ausprägung als FFH-Lebensraumtyp oder gesetzlich geschütztes Biotop schutzbedeutsam. Gerade der Magergrünlandkomplex auf dem ehemaligen Skihang ist eine Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren von höchster Schutzrelevanz. Das schutzbedeutsame Tierartenspektrum an Insekten hat dabei nach dem Gutachten Willigalla, 2020, zumindest regionale Bedeutung. Es wurden dabei auf dem ehemaligen Skihang und der auf der Kuppe angrenzenden Heidefläche 32 Tag- und Nachtfalter nachgewiesen, die Mehrzahl auf den Bergwiesen. Zu den untersuchten Schmetterlingen kamen als Zufallsbeobachtungen 19 Heuschrecken und Grillenarten sowie 17 Käferarten. Weitere für das LRT-Umfeld bezeichnende Reptilien und Vögel werden genannt.

Es kann von einem intakten Inventar einer lebensraumtypischen Artausstattung gesprochen werden, die mit unter den Schutz der LRT Flächen fällt. Unter den 32 Faltern waren 5 Arten als gefährdet nach Roter Liste eingestuft (Wachtelweizen-Scheckenfalter / *Melitaea athalia*, D3/RP3; Wegerich-Scheckenfalter / *Melitaea cinxia* D3/RP3; Weißer Waldportier / *Brintesia circe*, D3, RP1; Magerrasen-Perlmutterfalter / *Boloria dia*, RP2; Ampfer-Purpurspanner / *Lythria cruentaria*, RP3.) Dazu kamen weitere 5 Arten aus der Vorwarnliste oder solche mit einer unbekanntem Gefährdung. In angrenzenden Säumen im Vorhabenbereich wurden weitere schutzrelevante Falter wie die streng geschützte Art Brombeer-Perlmutterfalter / *Brenthis daphne* oder die FFH-Anhangslisten-IV-Art Spanische Flagge / *Euplagia quadripunctaria* nachgewiesen. Mit den 19 erfassten Heuschrecken und Grillen konnte eine gut ausgeprägte Heuschreckenzönose von regionaler Bedeutung festgestellt werden.

Damit sind erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auch von empfindlichen Tierarten nicht zu vermeiden. Der LRT Komplex (LRT 6520/6230) auf der Bergwiese / Skihang ist ein ökologisch äußerst sensibler Lebensraum von höchster Schutzrelevanz geworden.

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Betelligendaten werden gespeichert

Wesentliche Voraussetzungen für die Herstellung der Raumverträglichkeit sind nicht gegeben. Voraussetzung des Projektes ist die Vereinbarkeit mit den Schutzziele des FFH-Gebietes. Das Thema wird in der Unterlage nur kurz dargestellt (Kap. „6.3 FFH-Gebiet“) Schlüsselwörter sind hier die Wörter „voraussichtlich“ und „deuten darauf hin“. Dagegen ist von einer FFH-Verträglichkeit nicht auszugehen. Zur Verträglichkeit mit den Zielen der Raumordnung gehört an oberster Stelle die Vereinbarkeit mit den überlagernden Erhaltungszielen. Eine Ausnahme ist bei gegebener Beeinträchtigung bzw. zu erwartender LRT-Verschlechterung nicht möglich.

3.2 Landesweit- und regionalbedeutsame Biotopverbundräume und Artvorkommen

In der Umgrenzung des FFH-Gebietes wird im LEP / RROP eine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dargestellt. Es wird dargelegt, dass eine Vereinbarung mit den Zielen gesehen wird, da das Plangebiet eher randlich liegt, scheinbar vorbelastet ist durch die vorherige Nutzung und für die sensiblen Arten eine Verträglichkeit durch lenkende Maßnahmen hergestellt werden kann.

Aufgezeigt haben wir für unsere Mandantin, dass der Lebensraumkomplex „Bergwiese/Heide“ aufgrund ihrer Biodiversität tatsächlich als Kernfläche eines Biotopverbundes aufzufassen sind. Ergänzend zu den LRT-typischen Grünlandarten kommen auch weitere Tierarten wie Neuntöter oder Baumpieper hinzu, die für die aktuell vorhandenen Habitats stehen. Dazu kommt das Vorkommen von besonders störsensiblen Arten, die bau- anlage- und betriebsbedingt in jedem Fall weitläufig vergrämt werden. Hierzu hat unsere Mandantin in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2019 die Arten Wildkatze und Haselhuhn näher behandelt (vgl. dort unter 3.2).

Die Wildkatze als nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie streng geschützte Art wurde mehrfach im Eingriffsbereich nachgewiesen (Antragsgutachten Umweltbericht/ASP 2018 oder bei Schulze et al. 2015), konnte aber auch in 2020 am Skihang in einem Paar gesehen werden (schriftl. Mitteilung Diplom-Umweltwiss. Moritz Schulze, Wuppertal). Für diese sehr sensibel auf Lärm und Unruhe reagierende Art ist mit einer weit über den Eingriffsbereich

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligendaten werden gespeichert

hinausgehenden Vergrämung auszugehen. Hierfür sprechen auch die Betrachtungen in der VRP zu den Lärmvorgaben der Raumordnung, wonach dieser im 500m entfernten Ortsbereich sich noch innerhalb der Grenzwerte nach TA Lärm bewegen soll und ggf. in den Eventtagen etwas darüber hinausgehen kann. Es ist auch nicht so, dass bei den besonders störungssensiblen Tierarten durch Beschränkung von Betriebszeiten die Beeinträchtigungen zu vermeiden sind. Zumindes die häufiger genutzten Einstandsbereiche und Gehecke werden weitflächig weichen, wenn überhaupt zeitweise Lärm und Unruhe in Kernhabitaten herrscht.

Besondere Bedeutung kommt dem Haselhuhn zu, wo sich möglicherweise eines der letzten Vorkommensbereiche von Rheinland-Pfalz im Planbereich befindet. Das faunistische Gutachten von Schulze et al. (2015) zu der Windparkplanung am nahen Vierherrenwald bei Hellertshausen konnte direkt am Skihang eine eindeutige Sichtbeobachtung machen. Die Validität dieser Beobachtung wurde in 2021 unserer Mandantin gegenüber von Herrn Schulze noch einmal bestätigt. Die Habitatbedeutung für das Haselhuhn wurde von unserer Mandantin überprüft (vgl. unten Abb. 2, Bericht von Herrn Gerhard Bottenberg und Herrn Immo Vollmer in Vorbereitung). In dem untersuchten Osthang des Idarwaldes zwischen dem geplanten Bikepark und Vierherrenwald ist eines von drei gut geeigneten Kernhabitaten identifiziert worden. Die Habitatbedingungen für das Haselhuhn hinsichtlich Struktur und Nahrungsverfügbarkeit sind hier ideal.

Die Habitatveränderungen der vom Haselhuhn besiedelten Flächen und die Außenwirkung des Projektes – wozu neben dem Lärm der Sportanlage auch eine verstärkte radsportliche Nutzung des Umfeldes gehört – würden es mit sich bringen, dass die gesamte östliche Hälfte des FFH-Gebietes Idarwaldes seine heutige Habitateignung verlieren würde. Eine so seltene und kurz vor dem Aussterben stehende Art wie das Haselhuhn lässt sich auch nicht in aus Menschensicht optimierte Biotope lenken. Mit dem Bikepark-Projekt würde im Zusammenhang mit anderen Projekten (Windpark Vierherrenwald) und einer intensiven Forstwirtschaft die Art im Gebiet wohl endgültig ausgelöscht werden.

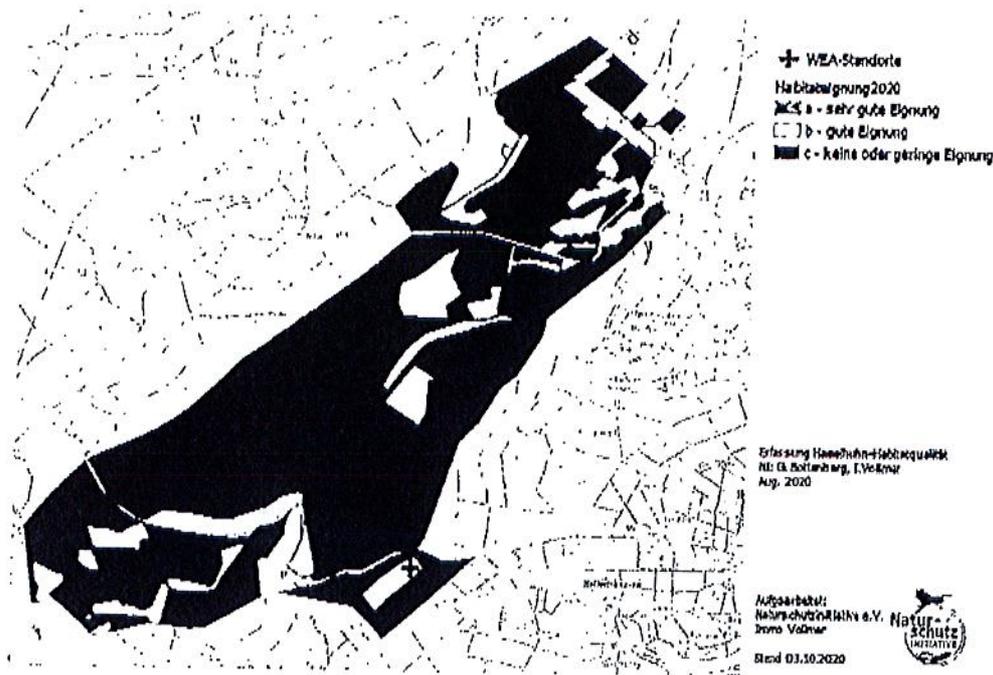


Abb. 2: Habitateignung für das Haselhuhn; Erhebung/Grafik: NI (Bottenberg/Vollmer 2020).

All diese Betrachtungen zeigen, dass der Planbereich im Sinne des LEP, Ziel G 109 (analog RROP) zu den ökologisch sensiblen Landschaftsteilen gehören, für die wenn, dann nur eine verträgliche Erholungsnutzung in Frage kommt.

3.3 keine Vereinbarkeit mit der Naturparkverordnung

Ziel G 109 im LEP legt fest, dass in ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, wozu insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund zählen, grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar. Noch vorhandene unzerschnittene Räume sollen der landschaftsgebundenen stillen Erholung vorbehalten bleiben. Der Funktion Erholung in der Stille ist bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die geplante Nutzung jedoch ist sie nicht verträglich mit diesen Schutzziele.

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligendaten werden gespeichert

In dieser Weise stehen die Verbote der Kernzone des Naturpark Saar – Hunsrück auch der geplanten Nutzung entgegen. Zur Realisierung des Vorhabens Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf wäre deshalb eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Schutzvorschriften durch die SGD Nord notwendig, die aber nach Ansicht unserer Mandantin nicht in rechtmäßiger Art und Weise erfolgen kann.

Weder ist ein überwiegendes öffentliches Interesse zu begründen, noch ist das Vorhaben vereinbar mit den Schutzvorgaben des FFH-Gebietes. Die Herleitung eines „öffentlichen Interesses“ an dem Vorhaben ist wenig begründbar. Es dürften vergleichsweise wenige Akteure in den direkt angrenzenden Gemeinden profitieren. Die Allgemeinheit profitiert jedoch nicht durch Maßnahmen für eine kleine Spartensportart.

Im Gegenteil ist damit zu rechnen, dass die laut LEP / ROP und den Naturpark-Festsetzungen besonders privilegierte stille Erholung stark in Mitleidenschaft gerät. Ein Wachstumspotenzial der Radsportart ist Wunschenken im Sinne der Projektrealisierung. Es deutet nichts darauf hin, dass breite Schichten den „Downhill“-Radsport für sich entdecken werden.

Nach Ansicht unserer Mandantin besteht auch nach dem Wegbrechen des Wintertourismus kein nicht genutztes Überangebot an Fremdenzimmern. Der Ort Stipshausen präsentiert sich nicht als vom Fremdenverkehr abhängig. Recherchen unserer Mandantin nach Übernachtungsmöglichkeiten wiesen hier nur eine kleine Auswahl auf, so dass nur weiter weg liegende Quartiere in Frage kommen würden. Die Anpassung an die aktuelle Situation ist also längst vollzogen.

Letztendlich überwiegt in der Abwägung der Ziele das öffentliche Interesse des Schutzes des FFH-Gebiet und der dort geltenden Ziele, das Ziel des Artenschutzes – besonders im Erhalt von Vorkommen gefährdeter und seltener Arten und der Vorrang der stillen Erholung.

Diese Schutzgüter sind durch das Projekt stark negativ betroffen – zumindest in der östlichen Hälfte des FFH-Gebietes.

Der Idarkopf ist mit ca. 740 m die prägende Erhebung am nordöstlichen Ende des

FFH-Gebietes und mit einem Aussichtsturm ausgestattet. Der Höhenzug endet hier und gibt entsprechend einen sehr weitreichenden Blick über den Hunsrück. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlung in einen Freizeitpark die Attraktivität dieser Situation für Menschen, die an einer Erholung in der Stille von Natur und Landschaft extrem an Wert verliert bzw. diese heutigen Besucher ausbleiben werden.

4. Fazit

Aufgrund wesentlicher Konflikte mit raumbedeutenden Zielstellungen ist der vorgesehene Bikepark mit seinem überdimensionierten Event-Ansatz nicht raumverträglich und letztlich nicht genehmigungsfähig. Eine Verträglichkeit mit der Raumnutzung kann wegen der nicht auflösbarer Konflikte nicht attestiert werden.

Auf die im Schreiben vom 26.04.2021 angeführte Literatur wird verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Haber

Rechtsanwalt

Verein zum Schutz von Landschaften,
Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. (NI) | Am Hammelberg 25 | D-56242 Quirnbach/Westerwald

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt.6 - Bauen und Umwelt
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Naturschutzinitiative e.V. (NI)
unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwZG

Geschäftsstelle
Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte
Harry Neumann, Bundes- und Landesvorsitzender
Dr. Ulrich Althausen und Sylke Möller-Althausen,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

Vorab per Fax: 06782/15690
Vorab per Email: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de;
poststelle@landkreis-birkenfeld.de
Nachrichtlich an: uwe.hueser@sgdnord.rlp.de; poststelle@sgdnord.rlp.de;
volker.hartmann@sgdnord.rlp.de
Seiten gesamt: 11

26.04.2021

Vereinfachte raumordnerische Prüfung (vRP) nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-
Pfalz zu einem vorzeitigen Bebauungsplan für den „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“ in
der Gemeinde Stipshausen. Az. 61-621-026/18

Sehr geehrte Frau Schulz, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.a. Vorhaben, zu dem wir uns wie folgt
äußern.

1. Kontext der Planung

Die Fa. ecoparc concepts UG (Hoppstädten-Weiersbach) betreibt in Zusammenarbeit mit der
Gemeinde Stipshausen (Antragsteller) die Umsetzung des „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“
im Bereich der Ortsgemeinde Stipshausen (Idarwald). Die Planung erfolgt im FFH-Gebiet Idarwald
(DE-6109-303) und in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück (07-NTP-071-003). Weiterhin
wird die Fläche vom Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (07-LSG-
7134-010) erfasst. Der Nationalpark Hunsrück beginnt etwa 5km entfernt.

Hierbei wird ein ca. 90 ha großes Areal um einen ehemaligen Skihang für eine Rad-Eventsportart
beplant. Der Skihang hat sich inzwischen naturnah entwickelt und beinhaltet FFH-
Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung für das FFH-Gebiet.

In dem aktuellen Kontext soll seitens der Ortsgemeinde Stipshausen ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, der später in den Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen integriert werden soll. Im Rahmen des raumordnerischen Prüfungsschrittes ist die Vereinbarkeit dieser Raumnutzungsänderung mit den übergeordneten Zielsetzungen zu prüfen, wie diese u.a. im Landesentwicklungsplan (LEP) oder im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) dargestellt werden.

2. Grundsätzliches

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) hatte sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.01.2019 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“ und der parallel betriebenen Teiländerung des Flächennutzungsplans „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“ geäußert. Da die Planung in Konflikt steht mit wesentlichen Festsetzungen der überlagernden Schutzgebiete sowie Biotop- und Lebensstätten streng und besonders geschützter Arten von landesweiter Relevanz einschließt, wurde die Projektplanung abgelehnt. Da die Planung nicht eingestellt wurde und diese auch in der Form, wie sie Ende 2018 offengelegt wurde, praktisch unverändert weiterbetrieben wird, behalten alle bislang von uns vorgelegten Argumente ihre Gültigkeit. Im raumplanerischen Verfahren nehmen wir zu dem Hauptthema Stellung, verweisen aber bezüglich einer vertieften Argumentation auf die schon vorgelegten Dokumente. Dieses wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens konkretisiert, so die Planung weiter aufrechterhalten werden sollte.

Angesichts der kaum überwindbaren Restriktionen sind wir sehr erstaunt, dass eine vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz ohne Beteiligung der Öffentlichkeit angesetzt wird, wobei die Begründung geliefert wird, dass die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung voraussichtlich gering sind und dem Vorhaben keine anderen Rechtsvorschriften entgegen stehen (Aufforderung zur Stellungnahme vom 23.03.2021). Wir gehen somit schon an dieser Stelle davon aus, dass hier ein nicht zulässiges Prüfverfahren zur Anwendung kommt.

3. Entgegenstehende Ziele nach LEP / RROP

Wesentliche Planwerke, mit denen die lokale Bauleitplanung vereinbar sein muss, ist der Landesentwicklungsplan (LEP) und der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Rheinlimes-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016. Da der RROP die Ziele des LEP regional konkretisiert, widersprechen sich die Zielaussagen nicht. Dieses gilt auch für den nachgeordneten Flächennutzungsplan. Unsere folgenden Ausführungen betreffen somit alle genannten Ebenen.

Für uns nicht auflösbare Konflikte mit dem ROP / LEP ergeben sich

- im Freiraumschutz zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
- in der Bedeutung als Kernfläche im landesweiten Biotopverbund
- keine Vereinbarkeit mit der Naturparkverordnung

Der Freiraumschutz zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Darstellung als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes werden durch die Abgrenzung und die Festsetzungen des FFH-Gebietes Idarwald und die der Kernflächen zur Naturparkverordnung konkretisiert.

3.1 FFH-Verträglichkeit nicht herzustellen

Die Nichtvereinbarkeit mit den Schutzgütern des FFH-Gebietes Idarwald (DE-6109-303) beruht besonders auf den im Planbereich befindlichen FFH-Lebensraumtypen, von denen zu erwarten ist, dass diese durch das Vorhaben geschädigt werden. Auch weil kein aktueller Bewirtschaftungsplan vorliegt, sind bei der Abschätzung der FFH-Verträglichkeit nicht nur die Darstellungen von FFH-Lebensraumtypflächen zu verwenden, die sich im LANIS finden. Alle vorkommenden FFH-LRT sind in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit einzubeziehen. Auch wenn die Prüfung der FFH-Verträglichkeit konkret erst auf Ebene der Eingriffsplanung (Bebauungsplan) besprochen werden kann, so muss bei der Feststellung die Verträglichkeit mit der Raumordnung doch die FFH-Verträglichkeit überschlägig dargestellt werden, da ansonsten die Planverwirklichung nicht möglich ist.

Auch wir wollen an dieser Stelle nicht im Detail auf das Vorkommen und die Betroffenheit der FFH-Schutzgüter eingehen und verweisen hier auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 15.01.2019 (Kap. 3.1). Inzwischen weiter bekannt gewordene Details müssen im Bebauungsplanverfahren dargelegt werden. Wir verweisen an dieser Stelle aber auf ein flächendeckendes Vorkommen von FFH-LRT im Bereich des alten Skihanges. Diese Struktur ist anderes als in den Antragsgutachten z.T. dargestellt nicht als „Vorbelastung“ zu interpretieren, sondern hat sich im Zuge der natürlichen Entwicklung zu einer Kernfläche des FFH-Gebietes entwickelt.

Auffällig ist, dass die Darstellungen schutzbedeutsamer Flächen in der vRP (Gutschker & Dongus, =G&D) stark von denen abweichen, die im Rahmen der vorzeitigen Offenlage (Dez. 2018) offengelegt wurden, und die die NI mit Ihrer Stellungnahme vom 15.02.2019 besprochen hat.

Man möchte seitens der Antragsteller möglicherweise das Problem mit dem LRT 6520, der für das FFH-Gebiet Einzigartigkeitscharakter hat umgehen, in dem versucht wird, diese Flächen einem anderen, weniger konfliktreichen Lebensraum zuzuordnen. Anders können wir die Darstellung bei G&D nicht interpretieren, die sich alleine auf die veraltete Darstellung nach Biotopkataster RLP beschränkt.

Hier zeigen die Antragsgutachten (Umweltbericht mit UVS des Büros GBB 2018, S.31) aber ebenso eine eigene Einschätzung und die Aussagen eines von der NI beauftragten unabhängigen Büros (Willigalla 2020), dass auf der kompletten ehemaligen Skipiste ein Gesellschaftsmosaik aus den FFH-Lebensraumtypen 6520 (Bergwiese) und 6230 (Borstgrasrasen) vorliegt und dort, wo die Zuordnungen ggf. schwierig sind, zumindest die Kriterien für nach §15 LNatSchG geschütztes Magergrünland zutreffen. Also ist auf der ehemaligen Skipiste und den benachbarten Heideflächen eine lückenlose Fläche (bis auf Reste des Liftes und ggf. kleinflächig herauszunehmenden Kleingehölze und Säume) von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG

vorhanden. Von dieser Gesamtfläche weist der größte Anteil zusätzlich die Qualität als FFH-Lebensraumtyp aus, der prioritäre Bedeutung oder landesweite Relevanz hat.

Die für die Entscheidung in dem raumplanerischen Verfahren von G&D vorgelegte Karte, die alleine die Ausweisung im fehlerhaften Biotopkataster des Landes LANIS widerspiegelt – gibt somit nicht den tatsächlichen Bestand wieder. Dieser ist letztendlich aber entscheidungserheblich.

Bei der Aufnahme zum Biotopkataster vor 10 Jahren in 2010 erfolgten die Aufnahmen am 10. September, wo Grünland nicht mehr rechtsicher zu beurteilen ist. Die Darstellung lässt vermuten, dass hier lediglich wenige stehengebliebene Grünlandreste abgegrenzt und bewertet wurden. Die Landes-Biotopkartierung hat im Gegensatz zu den übergeordneten Planwerken der Raumordnung keinen abschließenden Rechtscharakter, sondern ist eine Landschaftsinformation zu den zu erwartenden Schutzgütern. Der Schutz und die Bedeutsamkeit der Planflächen richtet sich alleine nach dem tatsächlich anzutreffenden Bestand.

Mit dem neuen LNatSchG hat sich zudem in der Zwischenzeit der Rechtscharakter von Grünland etwas geändert (§ 15). Gesonderte Grünlandkartierungen werden seitdem in dafür zulässigen Jahreszeiten beauftragt.

Dass unter Kenntnis der neuen Vegetationsaufnahmen der Antragsgutachten die Darstellung von G&D sich auf die im Bereich Grünland unzureichende Biotopkartierung bezieht, kann ggf. als unredlich bewertet werden. Es muss aber zumindest als Grund betrachtet werden, das VRP-Antragsgutachten von der Genehmigungsbehörde zurückzuweisen, da die entscheidungserheblichen Fakten nicht / bzw. falsch behandelt werden.

GBB

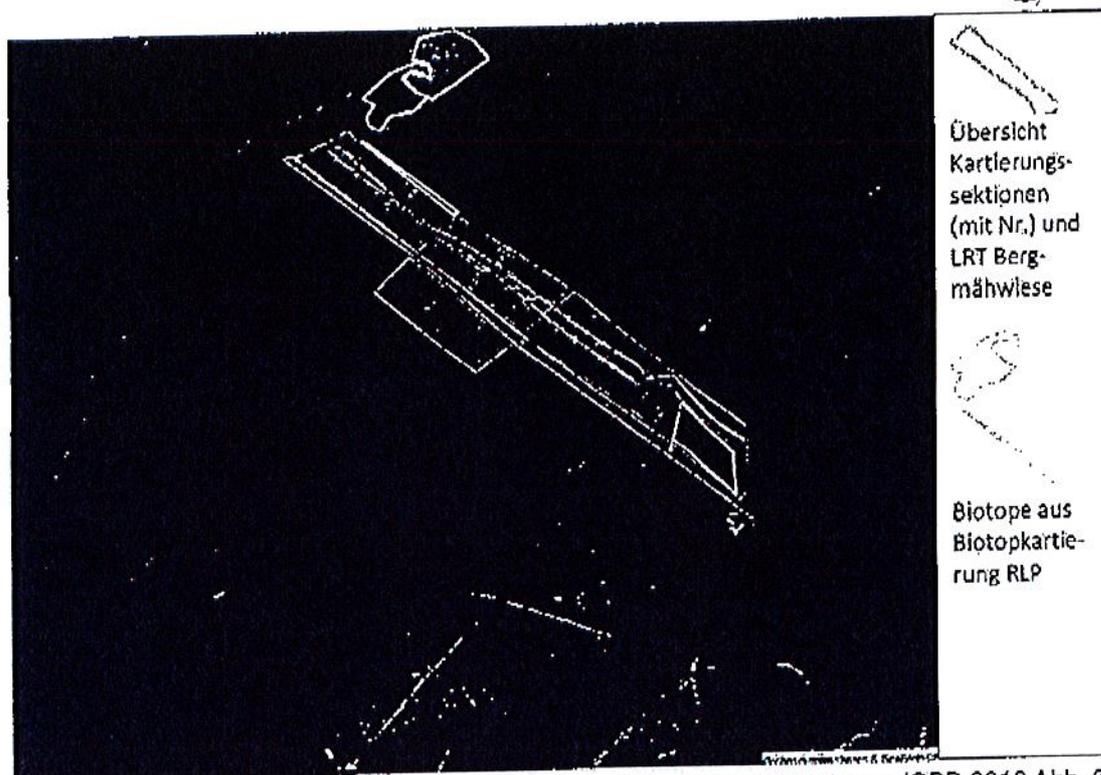


Abb.1: Darstellung des LRT 6520 im Umweltbericht zur vorzeitigen Beteiligung (GBB 2018 Abb. 6) im Vergleich zu den in der Biotopkartierung erfassten Flächen

Beeinträchtigungen nicht vermeidbar

Trotz gegenteiliger Beteuerung der Antragsgutachten wird es nicht vermeidbar sein, dass dieses Lebensraumgefüge sowohl bau- anlage- und betriebsbedingt stark beeinträchtigt wird und sich dabei – so es nicht vernichtet wird – im Erhaltungszustand stark verschlechtert.

So soll nach Darstellung der vRP auch die Lifanlage auf der ehemaligen Liftrasse neu errichtet werden. Eine zweite kleinere Lifanlage (im Talbereich) wird parallel dazu in unmittelbarer Nähe errichtet. Diverse Trails werden direkt westlich wie östlich der Lifanlage herabführen (Konzeptskizze vRP S.10) oder diese sogar kreuzen (Antrag, Stand 2018).

Nun betrachten wir es als völlig naiv – da gegen alle bisherigen Erfahrungen gerichtet – wenn der Antragsteller den Standpunkt vertritt, dass die schutzbedeutsamen Flächen nicht betreten oder befahren werden und alles über entsprechende Schilder zu regeln sei. In einem solchen Zentrum eines Event-Sportparks ist weder das Betreten noch das Befahren auszuschließen. Bei mehr als

25000 Besuchern pro Jahr (in Presseberichten wird teils von > 50000 gesprochen), ist das Verhalten des Einzelnen nicht zu kontrollieren. Selbst wenn sich viele an Auflagen halten, sind es immer noch genug, die das nicht machen. Es geht letztendlich um Spaß und Freizeit. Deshalb legt auch der LEP unter Ziel G 109 fest:

„In ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, sollen grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen.“

Es sind aber nicht nur die Flächen durch die Ausprägung als FFH-Lebensraumtyp oder gesetzlich geschütztes Biotop schutzbedeutsam. Gerade der Magergrünlandkomplex auf dem ehemaligen Skihang ist eine Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren von höchster Schutzrelevanz. Das schutzbedeutsame Tierartenspektrum an Insekten hat dabei nach einem von der NI beauftragten unabhängigen Gutachten (Willigalla 2020) zumindest regionale Bedeutung. Es wurden dabei auf dem ehemaligen Skihang und der auf der Kuppe angrenzenden Heidefläche 32 Tag- und Nachtfalter nachgewiesen, die Mehrzahl auf den Bergwiesen. Zu den untersuchten Schmetterlingen kamen als Zufallsbeobachtungen 19 Heuschrecken und Grillenarten sowie 17 Käferarten. Weitere für das LRT-Umfeld bezeichnende Reptilien und Vögel werden genannt.

Es kann von einem intakten Inventar einer lebensraumtypischen Artenausstattung gesprochen werden, die mit unter den Schutz der LRT Flächen fällt. Unter den 32 Faltern waren 5 Arten als gefährdet nach Roter Liste eingestuft (Wachtelweizen-Scheckenfalter / *Melitaea athalia*, D3/RP3; Wegerich-Scheckenfalter / *Melitaea cinxia* D3/RP3; Weißer Waldportier / *Brintesia circe*, D3, RP1; Magerrasen-Perlmutterfalter / *Boloria dia*, RP2; Ampfer-Purpurspanner / *Lythria cruentaria*, RP3. Dazu kamen weitere 5 Arten aus der Vorwarnliste oder solche mit einer unbekanntem Gefährdung. In angrenzenden Säumen im Vorhabensbereich wurden weitere schutzrelevante Falter wie die streng geschützte Art Brombeer-Perlmutterfalter / *Brenthis daphne* oder die FFH-Anhangslisten-IV-Art Spanische Flagge / *Euplagia quadripunctaria* nachgewiesen. Mit den 19 erfassten Heuschrecken und Grillen konnte eine gut ausgeprägte Heuschreckenzönose von regionaler Bedeutung festgestellt werden.

Ohne hier weiter auf die nachgewiesenen Arten einzugehen, soll im Rahmen der raumordnerischen Prüfung nur festgehalten werden, dass erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auch von empfindlichen Tierarten nicht zu vermeiden sind und dass der LRT Komplex (LRT 6520/6230) auf der Bergwiese / Skihang ein ökologisch äußerst sensibler Lebensraum von höchster Schutzrelevanz geworden ist (s. hierzu auch folgender Teil).

Wesentliche Voraussetzungen für die Herstellung der Raumverträglichkeit nicht gegeben

Voraussetzung des Projektes ist die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes. Dazu hat sich das Land bzw. Deutschland der EU gegenüber verpflichtet.

Das Thema wird in der vRP (Gutschker-Dongus) auffällig kurz dargestellt. So heißt es unter Kap. „6.3 FFH-Gebiet“:

„Durch die Lage des Geltungsbereiches innerhalb des FFH-Gebietes „Idarwald“ wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Idarwald“ ist demnach voraussichtlich gegeben.“

Schlüsselwörter sind hier die Wörter „voraussichtlich“ und „deuten darauf hin“.

Wir haben oben schon dargestellt, dass von einer Vereinbarkeit nicht auszugehen ist.

Zur Verträglichkeit mit den Zielen der Raumordnung gehört an oberster Stelle die Vereinbarkeit mit den überlagernden Erhaltungszielen. Eine Ausnahme (s. folg. Abschnitt) ist bei gegebener Beeinträchtigung bzw. zu erwartender LRT-Verschlechterung nicht möglich.

Entsprechend ist auch die Bescheinigung der Kreisbehörde nicht möglich, dass das Projekt mit der Raumordnung verträglich ist.

3.2 Landesweit- und regionalbedeutsame Biotopverbundräume und Artvorkommen

In der Umgrenzung des FFH-Gebietes wird im LEP / RROP eine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dargestellt. Von Seiten der Antragsunterlagen wird dargelegt, dass eine Vereinbarung mit den Zielen gesehen wird, da das Plangebiet eher randlich liegt, scheinbar vorbelastet ist durch die vorherige Nutzung und für die sensiblen Arten eine Verträglichkeit durch „lenkende Maßnahmen“ hergestellt werden kann. Für Hintergründe wird aber auf die beabsichtigte Antragstellung im B-Planverfahren verwiesen. Im vorhergehenden Kapitel wurde schon aufgezeigt, dass der Lebensraumkomplex „Bergwiese/Heide“ aufgrund ihrer Biodiversität tatsächlich als Kernfläche eines Biotopverbundes aufzufassen sind. Ergänzend zu den LRT-typischen Grünlandarten kommen auch weitere Tierarten wie Neuntöter oder Baumpleper hinzu, die für die aktuell vorhandenen Habitate stehen.

Dazu kommt das Vorkommen von besonders störsensiblen Arten, die bau- anlage- und betriebsbedingt in jedem Fall weitläufig vergrämt werden. Hierzu hat die NI in ihrer Stellungnahme die Arten Wildkatze und Haselhuhn näher behandelt (s. NI 2019, S. 5f / Kap. 3.2).

Die Wildkatze als nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie streng geschützte Art wurde mehrfach im Eingriffsbereich nachgewiesen (u.a. mit den Antragsgutachten Umweltbericht/ASP 2018 oder Schulze et al. 2015), konnte aber auch in 2020 am Skihang mit einem Paar (Katze/Kuder) gesehen werden (schriftl. Mitteilung Diplom-Umweltwiss. Moritz Schulze, Wuppertal).

Für die sehr sensibel auf Lärm und Unruhe reagierende Art ist mit einer weit über den Eingriffsbereich herausgehende Vergrämung auszugehen (s. unsere Ausführungen 2019, Kap. 3.2). Hierfür sprechen auch die Betrachtungen in der vRP zu den Lärmvorgaben der Raumordnung, wonach dieser im 500 m entfernten Ortsbereich sich noch innerhalb der Grenzwerte nach TA Lärm bewegen soll und ggf. in den Eventtagen etwas darüber hinausgehen kann. Es ist auch nicht so, dass bei den besonders störungssensiblen Tierarten durch Beschränkung von Betriebszeiten die Beeinträchtigungen zu vermeiden sind. Zumindest die

häufiger genutzten Einstandsgebiete und Gehecke werden weitflächig weichen, wenn überhaupt zeitweise Lärm und Unruhe in Kernhabitaten herrscht.

Besondere Bedeutung kommt dem Haselhuhn zu, wo sich möglicherweise eines der letzten Vorkommensbereiche von Rheinland-Pfalz im Planbereich befindet. Das faunistische Gutachten von Schulze et al. (2015) zu der Windparkplanung am nahen Vierherrenwald bei Hellertshausen konnte direkt am Skihang eine eindeutige Sichtbeobachtung machen. Die Validität dieser Beobachtung wurde von Herrn Schulze noch einmal in 2021 der NI gegenüber schriftlich bestätigt. Wir haben die mögliche Habitatbedeutung für das Haselhuhn überprüft (s. Abb. 2, Bericht Gerhard Bottenberg u. Immo Vollmer in Vorbereitung) und konnten in dem untersuchten Osthang des Idarwaldes zwischen geplantem Bikepark und Vierherrenwald am geplanten Bikepark eines von drei gut geeigneten Kernhabitaten identifizieren. Hier waren die Habitatbedingungen für das Haselhuhn hinsichtlich Struktur und Nahrungsverfügbarkeit ideal. An dem durch Schulze et al. angegebenen Fundort des Haselhuhns wurden zudem Kotproben gesammelt, die vom Haselhuhn stammen konnten. Eine Genüberprüfung des Senckenberg-Instituts brachte aufgrund des Erhaltungszustandes aber keine eindeutige Bestätigung.

Die Habitatveränderungen der vom Haselhuhn besiedelten Flächen und die Außenwirkung des Projektes – wozu neben dem Lärm der Sportanlage auch eine verstärkte radsportliche Nutzung des Umfeldes gehört - würden es mit sich bringen, dass die gesamte östliche Hälfte des FFH-Gebietes Idarwaldes seine heutige Habitateignung verlieren würde. Eine so seltene und kurz vor dem Aussterben stehende Art wie das Haselhuhn lässt sich auch nicht in aus Menschensicht optimierte Biotope „lenken“ wie es das Artenschutzgutachten suggeriert. Mit dem Bikepark-Projekt würde im Zusammenhang mit anderen Projekten (Windpark Vierherrenwald) und einer intensiven Forstwirtschaft die Art im Gebiet wohl endgültig auslöschen.

All diese Betrachtungen zeigen, dass der Planbereich im Sinne des LEP, Ziel G 109 (analog RRÖP) zu den ökologisch sensiblen Landschaftsteilen gehört, für die nur eine nur verträgliche Erholungsnutzung in Frage kommt.

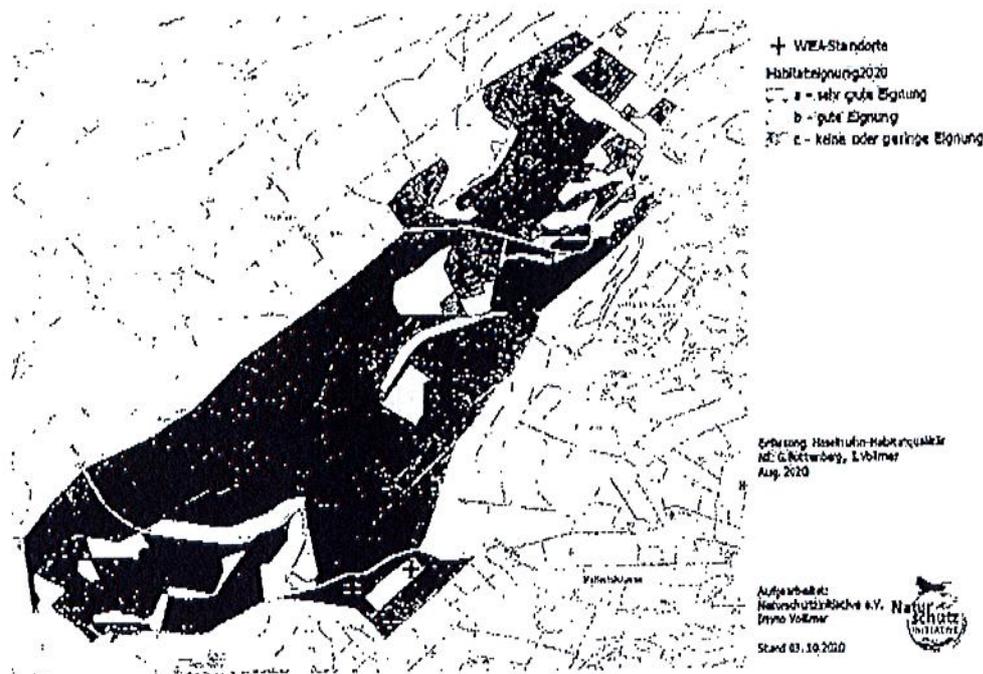


Abb. 2: Habitatsignung für das Haselhuhn. grün: sehr gute Eignung, gelb: gute Eignung, rot keine oder geringe Eignung. Erhebung/Grafik NI (Bottenberg/Vollmer 2020).

3.3 Keine Vereinbarkeit mit der Naturparkverordnung

Ziel G 109 im LEP legt fest, dass in ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, wozu insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund zählen, grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar. Noch vorhandene unzerschnittene Räume mit mehr als 3 und mehr als 5 km Durchmesser sollen der landschaftsgebundenen stillen Erholung vorbehalten bleiben. Der Funktion „Erholung in der Stille“ ist bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die geplante Nutzung ist nicht verträglich mit den Schutzzielen.

In dieser Weise stehen auch die Verbote der Kernzone des Naturpark Saar – Hunsrück der geplanten Nutzung entgegen. Zur Realisierung des Vorhabens Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf wäre deshalb eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Schutzvorschriften durch die SGD Nord notwendig.

Entsprechend unserer vorherigen Argumentation – die für den Arten- und Biotopschutz in einem möglichen BPlanverfahren noch detaillierter begründet wird – sehen wir aber für eine „in Aussicht“ gestellte Befreiung keinen Entscheidungsspielraum der SGD.

Weder ist ein überwiegendes öffentliches Interesse zu begründen noch ist es vereinbar mit den Schutzvorgaben nach EU-Recht, was man mit der Ausweisung des FFH-Gebietes eingegangen ist.

Die Herleitung des „öffentlichen Interesses“ ist auch nicht begründbar. Es dürften vergleichsweise wenige Akteure in den direkt angrenzenden Gemeinden profitieren. Die Allgemeinheit profitiert jedoch nicht durch Maßnahmen für eine ziemlich kleine Spartenart. Im Gegenteil ist damit zu rechnen, dass die laut LEP / ROP und den Naturpark-Festsetzungen besonders privilegierte stille Erholung stark in Mitleidenschaft gerät. Das Wachstumspotenzial in der hier zu fördernden Radsportart – welches in der vRP-Vorlage (Gutschker & Dongus) analog zu einem Winter-Skibetrieb als Breitensportart dargestellt wird – ist nach unserer Ansicht reines Wunschdenken im Sinne der Projektrealisierung. Hier deutet nichts darauf hin, dass breite Schichten den „Downhill“-Radsport incl. all seiner Varianten für sich entdecken werden.

Auch erscheint es uns nicht so, dass hier nach dem Wegbrechen des Wintertourismus ein nicht genutztes Überangebot an Fremdenzimmern besteht oder der Ort Stipshausen sich ansonsten als vom Fremdenverkehr abhängig präsentiert. Eigene Recherchen nach Übernachtungsmöglichkeiten wiesen hier nur eine extrem kleine Auswahl auf, so nur weiter weg liegende Quartiere in Frage kamen. Die Anpassung an die aktuelle Situation ist also schon sehr lange vollzogen.

Letztendlich überwiegt in der Abwägung der Ziele das öffentliche Interesse an denen für das FFH-Gebiet festgesetzten Zielen, den Zielen des Artenschutzes – besonders im Erhalt von Vorkommen gefährdeter und seltener Arten und der Vorrang der stillen Erholung. All die zuletzt genannten Schutzgüter des öffentlichen Interesses sind durch das Projekt stark negativ betroffen – zumindest in der östlichen Hälfte des FFH-Gebietes.

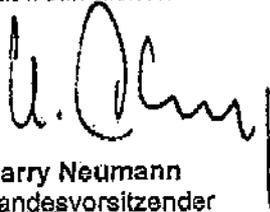
Der Idarkopf ist mit ca. 740 m die prägende Erhebung am nordöstlichen Ende des FFFH-Gebietes und ist entsprechend mit einem Aussichtsturm ausgestattet. Der Höhenzug endet hier und gibt entsprechend einen sehr weitreichenden Blick über den Hunsrück frei. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlung in einen Freizeitpark die Attraktivität dieser Situation für Menschen, die an einer Erholung in der Stille von Natur und Landschaft extrem an Wert verlieren bzw. diese heutigen Besucher ausbleiben werden.

4. Fazit

Aufgrund wesentlicher Konflikte raumbedeutender Zielstellungen ist der vorgesehene Bikepark mit seinem überdimensionierten Event-Ansatz von „Leuchtturmwirkung“ nicht genehmigungsfähig. Eine Verträglichkeit mit der Raumnutzung kann aufgrund nicht auflösbarer Konflikte nicht erteilt werden. Ebenfalls ist zu erwarten, dass sich die in Aussicht gestellte Befreiung der SGD NORD nach vertiefter rechtlicher Klärung nicht umsetzen lässt. Des Weiteren zeigen sich einige Mängel in den Antragsunterlagen, wo entscheidungserhebliche Tatsachen nicht bzw. falsch dargestellt werden.

Die NI fordert daher die Genehmigungsbehörde auf, das Einvernehmen mit der Raumordnung nicht zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent

Zitierte Literatur:

SCHULZE, M.; TRÖLTZSCH, P.; YOU, A. (2015): Avifaunistische Untersuchungen in der Verbandsgemeinde Rhaunen (Kreis Birkenfeld) in Rheinland-Pfalz. - Unveröffentlichtes Gutachten erstellt im Auftrag der Bürgerinitiativen: ‚Kyrbachtal/Idarwald – Schutzgemeinschaft Hahnenbachtal e.V.‘ und ‚Windkraftfreier Idarwald‘.

WILLIGALLA – Ökologische Gutachten (2020): Floristische und faunistische Kartierung Idarkopf. Endbericht. - Gutachten im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V. (NI) ... Mainz, 12 S. u. 2 Karten

Anlage

Naturschutzinitiative e.V. (NI) (2019): Stellungnahme nach §4 Abs. 1 BauGB und §2 Abs. 2 BauGB. zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. – Quirnbach, 11 Seiten.

Verein zum Schutz von Landschaften, Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. - Am Hämmelberg 25 - D-56242 Quirnbach/Westerwald

KERNPLAN GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

vorab per Fax: 06825-4041079
vorab per Mail: info@kernplan.de

Seiten gesamt: 11

Kopie per Mail an: VG Rhaunen (info@vg-rhaunen.de)
OG Stipshausen (info@stipshausen-idarkopf.de)

Naturschutzinitiative e.V.

unabhängiger gemeinnütziger
Naturschutzverband

Geschäftsstelle

Am Hämmelberg 25
D-56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
Email info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann, Bundesvorsitzender
Dr. Ulrich Althausen und Sylke Möller-Althausen,
stv. Bundesvorsitzende

bundesweit anerkannter Verband
nach § 3 UmwRG

15.01.2019

**Stellungnahme nach §4 Abs. 1 BauGB und §2 Abs. 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Bike und Naturerlebnispark
Idarkopf“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere o. g. Stellungnahme.

1) Zusammenfassung des Vorhabens und der erheblichen Projektauswirkungen

Über Bebauungsplan (B-Plan) soll der Bereich eines ehemals als Skilift genutzten Hanges am
Idarkopf zu einem Bikepark und Natur-Erlebnispark umgestaltet werden.

Die geplante Anlage liegt im Landkreis Birkenfeld, VG Rhaunen, Ortsgemeinde Stipshausen.

Die Fläche des Bebauungsplans wird auf 90,8 ha angegeben (Umweltbericht, GBB 2018a), der
praktisch vollkommen (89,58 ha) im FFH-Gebiet Idarwald (DE-6108-303) und in der Kernzone des
Naturparks Saar-Hunsrück (07-NTP-071-003) liegt. Weiterhin wird die Fläche vom
Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (07-LSG-7134-010) erfasst. Der
Nationalpark Hunsrück beginnt etwa 5km entfernt.

Von den ca. 90 ha B-Planfläche sind 69 ha Waldfläche (oft Fichtenwald). Im Offenland wurde eine
Kernfläche bergwiesenartig für eine Skinutzung im Winter offen gehalten.

Seite 1 von 11

Vorhabenträger ist die ecoparc concepts UG. Geplant sind eine das ganze B-Plangelände am Idarkopf durchziehendes enges Netz von geplant 17 Strecken/Trails, in denen Sprüingtische, Schanzen, Rampen etc. als Holz und Erdbauten errichtet werden; Eine Schlepplift (Ertüchtigung) zieht Fahrer und Räder nach oben. Dazu kommen Gebäude, Parkplätze etc. Die Trails sind mit einer Gesamtlänge von 23 km und Breiten um 3 m geplant.

Versiegelte oder zumindest verdichtete Bereiche (Trails, Einrichtungen) sind auf ca. 8-9 ha geplant. Als stark von Eingriffen veränderte Fläche wird 35,95 ha angegeben.

Betriebsbedingte Außenwirkungen sind v.a. Störwirkungen, die neben der Dynamik und Lärm des Betriebs auch Beschallung im Zuge von Spaß-Events (Musik, Stimmen) und Stoffeinträge (Müll etc) durch Besucher beinhalten. Es wird mit ca. 25000 Besucher /Jahr und ca. 125-200 Besucher pro Tag gerechnet.

Es ist eine Befreiung von den Auflagen zum Schutz der Naturpark-Kernzone sowie von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich. Die Befreiung hat die SGD Koblenz bereits in Aussicht gestellt.

Es handelt sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben aufgrund Projektgröße und größerer Durchforstungen und Rodungen.

Umweltbericht nach BauGB ist mit der UVP gekoppelt (GBB 2018a). Ferner wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erstellt (GBB 2018b) und eine Artenschutzprüfung (sAP) durch Dittler (2018).

2) Grundsätzliche Kritik

Für die Naturschutzinitiative e.V. (NI) ist es grundsätzlich nicht akzeptabel, wenn in einem Naturschutz-Vorranggebiet von nationaler und europäischer Bedeutung (FFH-Gebiet, Naturpark-Kernzone) eine nicht verträgliche und die Schutzziele beeinträchtigende Nutzung überhaupt installiert wird. Letztendlich gibt es dazu die Rechtsverordnungen zu den Schutzgebietskategorien, dass sich hier nur die damit verträglichen Nutzungen einstellen. Nutzungen, für die es eine Ausnahmegenehmigung braucht, haben hier keine Berechtigung und sind auch nicht genehmigungsfähig.

Nicht kontrollierbare und höhere negative Außenwirkung als dargestellt

Hauptkonflikt ist ein angestrebter Massenbetrieb mit gewaltiger Ausstrahlungswirkung auf das Umfeld. Aufgrund seiner hohen Streckenkapazität könnte dieses Vorhaben, wenn das Konzept aufgeht, eine sehr große Menge an Sportinteressenten anziehen.

Während das 90-ha umfassende Plangelände des Bebauungsplans hinsichtlich der Aktivität vieler Menschen, v.a. geräusch- und bewegungsintensiver Sportaktivitäten und auch Umbauten extrem entwertet wird, ist auch eine sehr weite Ausstrahlung auf umliegende Flächen des FFH-Gebietes sehr wahrscheinlich, wobei zu erwarten ist, dass große Areale störempfindlicher Arten, besonders

von Wildkatze und Haselhuhn so stark beeinträchtigt werden, das sich der Erhaltungszustand im FFH-Gebiet erheblich verschlechtert.

Es ist naheliegend, dass die Kunden des Abfahrtsbetriebs auch die Gelegenheit für sportliche Fahrten im FFH-Gebiet nutzen. Was im kleinen Ausmaß grundsätzlich verträglich ist, ist bei einer massiven Nutzungssteigerung ein gewaltiges Problem mit Summationswirkung von zahlreichen Störungen in einem weiten Umfeld. Auch ist bei einer hohen Menge aus dem In- und Ausland angezogener Radsportler (UVP: ca. 200/Tag) zu erwarten, dass sich ein nicht unerheblicher Prozentsatz nicht an Wegegebote hält und Schäden in der Natur verursacht, die nach vorgelegten Gutachten nicht betrachtet werden. Auch ist von einer gewaltigen Schädigung der nach Naturpark Verordnung vorrangigen stillen Erholung für Wanderer auszugehen, die aus diesem Teil des Nationalparks wahrscheinlich weiträumig verdrängt werden, wenn die Nebennutzung Radfahren zu stark in den Vordergrund tritt.

Hier versuchen die vorliegenden Planungsgutachten die Auswirkungen schönzureden. Eine realistische Benennung der Auswirkungen, v.a. außerhalb des untersuchten Wirkraums ist nach Durchsicht der Unterlagen nicht gegeben. Untersucht wird in der UVS eine über den Geltungsbereich hinausgehende Außenwirkung von 500 m und 320 m entlang eines zwischen Tal und Kuppenlage vermittelnden Weges. Dieses ist nach den zuvor dargestellten Szenario zu klein bemessen (s. hierzu v.a. Ausführungen zur Wildkatze).

3) Beeinträchtigungen im Planfeststellungsbereich

3.1 Flora/Vegetation

Beeinträchtigungen von Bergmähwiesen (LRT 6520) und montane Bergheiden (LRT 4030) jeweils in Durchdringung mit Borstgrasrasen (LRT 6230) sind nicht ausgleichbar

Die alte Skipiste hat sich unter einer extensiven Offenhaltungspflege zu einer Bergmähwiese (FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6520) entwickelt in einer Ausprägung auf silikatischen, mageren Böden, der zum Borstgrasrasen (LRT 6230, prioritär geschützter LRT) vermittelt und der entsprechend im Komplex hier auch vertreten ist. Als besonders bemerkenswerte Art wird die extrem seltene Art Pyramiden-Günsel (*Ajuga pyramidalis*), Rote Liste D/RLP Kat. 3/2 genannt. Damit ist die Aussage im Umweltbericht / UVP (GBB 2018, S. 37) falsch, dass Rote-Liste-Arten im Bereich der Skipisten nicht vorkommen.

Dieser LRT konnte erstmals im Zuge der Aufnahmen im Vorfeld der Planungen identifiziert werden und hat für das FFH-Gebiet somit Einzigartigkeitscharakter. Der LRT ist somit nicht ersetzbar. Der Erhaltungszustand (nach den landesweiten Bewertungsbögen) wird überwiegend als gut bis sehr gut (B-A) beurteilt, nur lokal liegt ein schlechterer Erhaltungszustand (mäßig bis gut / C-B) vor. Verschiedene Bilder zu Störzeiger (z.B. Brennessele) im Umweltbericht/UVP, die einen schlechteren Zustand in beanspruchte Flächen illustrieren sollen, zeigen jedoch nur Einzelpflanzen in saumartigen Rändlagen. So etwas ist nicht bewertungsrelevant (so lange Störungen – gem.

Bewertungsbogen - unter einer gewissen Marke bleiben (< 5% für A-Bewertung). Es muss also von einem insgesamt sehr guten Zustand ausgegangen werden. Es handelt sich um eine komplett nach §15 LNatSchG vor Beeinträchtigungen geschützte Fläche.

Beeinträchtigungen sind bei der geplanten Nutzung unvermeidbar. Diese werden im Umweltbericht / UVP als „sehr gering“ und „im Rahmen des tolerierbaren Maßes“ dahingestellt. Durch angepasste Streckenführung sollen Beeinträchtigungen nur in den weniger intakten Bereichen stattfinden.

Sowohl die Zulässigkeit des Vorhabens an dieser Stelle als auch die Auswirkung der Beeinträchtigungen nach FFH-VP halten wir als nicht realistisch eingestuft.

Einerseits ist eine erhebliche Beanspruchung einer so seltenen FFH-LRT-Fläche nicht zulässig. Wir halten eine Erheblichkeit als gegeben. Zwar sollen nach UVP bzw. FFH-VP (GPP 2018a S.86) „nur“ 203 m² von 7,7 ha Bergmähwiese = 0,26% direkt beansprucht werden. Es wird jedoch die Belastung durch Tritt, Befahren, Lagern, Eutrophierung, teils auch über Hundekot etc. nicht betrachtet, die dürfte ein Vielfaches der direkt überbauten Fläche entwerfen wird. Dieses stellt ein Mehrfaches der für ein FFH-Gebiet zulässigen Erheblichkeitsgrenzen dar.

Auch wenn versucht wird, durch eine Besucherlenkung die Beanspruchung gering zu halten, ist eine Beeinträchtigung inmitten einer durch Massensport genutzten Anlage nicht zu verhindern, da immer nicht unerheblicher Teil der Leute sich versehentlich oder absichtlich nicht an die Auflagen hält und Eutrophierungseffekte – zumindest in Randbereichen – nicht zu vermeiden sind. Die Schädigung der Vegetation durch Tritt ist eine nach FFH-EHZ-Bewertungsbogen 6520 zwingend zu betrachtende Größe. Eine Verschlechterung des Teilkriteriums Beeinträchtigung dürfte klar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, was nicht zulässig ist.

Eine diesbezügliche Bilanzierung der nach FFH-Recht verträglichen Beanspruchung kommt entsprechend der fehlerhaften Betrachtungsweise auch zu einem fehlerhaften Ergebnis. Beachtenswert ist der enge Spielraum der zwischen den 203 m² beanspruchten Fläche und den bei GBB 2018a S. 86 / GBB 2018b nach Lamprecht & Trautner 2017 berechneten maximal zulässigen Flächenverlust von 250 m². Auch hier wird deutlich, dass bei realistischer Betrachtung mit Einrechnung der in jedem Fall stattfindenden betriebsbedingten Entwertung von Teilflächen des LRT im Umfeld diese Grenze nicht zu halten ist.

Hinzuweisen ist nochmals auf den hier im Komplex beeinträchtigten prioritären LRT Borstgrasrasen (6230).

Die Beanspruchung der Fläche ist somit unzulässig, da ansonsten eine erhebliche Verschlechterung von Schutzgütern des FFH-Gebietes eintritt.

In Kuppenlage liegt nordöstlich des Aussichtsturms eine Heidefläche (FFH-LRT 4030) im Komplex mit Borstgrasrasenvegetation (FFH-LRT 6230). Als seltene und geschützte (§7 BNatSchG) Pflanzenarten werden Mondraute (*Botrychium lunaria*, Rote Liste D/RLP Kat 3/3) und Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*) genannt.

Diese grenzt direkt an den B-Planbereich und an einen besonders frequentierten Aussichtspunkt. Auch wenn zugesichert wird, dass durch Besucherlenkung es nicht zu einer Verschlechterung der Vegetation kommt, so ist dieses erfahrungsgemäß doch anzunehmen. Im Zuge einer hohen

Nutzungsfrequenzierung im Umfeld kommt es gerade bei Sportarten mit Eventcharakter immer zu einzelnen versehentlichen oder absichtlichen Beschädigungen durch Betreten, Befahren, Lagern etc., auch wenn dieses ausdrücklich untersagt ist und ggf. die Fläche abgezaunt ist. Diese außerplanmäßigen Beeinträchtigungen summieren sich an Konzentrationsstellen des Massentourismus schnell zu erheblichen und kaum reparablen Schäden.

Die Schäden an der Vegetation und der hier lebenden Zönose sind nur bedingt regenerierbar, sofern die Störungen sich wiederholen.

Die Argumentation, dass eine geringfügige Beeinträchtigung besser ist als ein Zuwachsen über Sukzession ist nicht statthaft, da nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotoptypen die auch Zielbiotope des FFH-Gebietes sind, über eine vom Land aus (SGD) organisierte Biotoppflege zu erhalten ist. Die Alternative Verlust des LRT über Sukzession bei Nichtdurchführung des Projektes ist unserer Auffassung somit keine realistische Option.

Als Fazit ist für das Schutzgut „Vegetation“ eine erhebliche Beeinträchtigung der Bergmähwiese wie der Heide nicht auszuschließen. Eine Planung im Rahmen von erlebnisaktivem Spätsportarten, die auf ein reibungsloses Verhalten der Menschen aufbaut, ist unrealistisch. Freizeitplanungen dürfen keine sensiblen Bereiche beanspruchen. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen müssen aufgrund der hohen Standortabhängigkeit und der langen Entwicklungszeit bis zum Zielbiotop auch als vermutlich nicht realistisch umsetzbar eingestuft werden.

3.2 Fauna im Planfeststellungsbereich

Es werden hier nur exemplarisch die Arten besprochen, wo wir eine Überwindbarkeit der Restriktionen aus den überlagernden Schutzgebieten und der Artenschutzvorgaben nicht erkennen können. Wir behalten uns vor, bei gegebener Zeit auf weitere Beeinträchtigungen zu verweisen. Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigungen werden die Auswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die außerhalb in das FFH-Gebiet ausstrahlenden gesondert betrachtet.

3.2.1 Wildkatze

Beeinträchtigungen in – und außerhalb des Planfeststellungsbereichs

Wildkatze

Die Wildkatze ist als Zielart für das FFH-Gebiet von besonderer Bedeutung. Aus dem Gebietssteckbrief zum FFH-Gebiet (<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6109-303>):

„Die großflächig zusammenhängenden und störungsarmen Wälder sind von hoher Bedeutung für das Vorkommen der Wildkatze.“

Die Planunterlagen bestätigen eine hohe Eignung des Gebietes als Lebensraum für die Wildkatze in unmittelbarem Umfeld des Bioparks – v. a. als Nahrungshabitat – auch wenn die Nutzung als Reproduktionshabitat nicht ausgeschlossen werden kann („weniger bis nicht geeignet“, s. Umweltbericht / UVP GBB, S. 24). Die artenschutzrechtliche Prüfung (Ditter 2018 S. 47) bescheinigt eine teils hohe Eignung als Reproduktionsraum der Biotoptypen Aufforstungsfläche und Jungwald. Entsprechende Habitatstrukturen wie Wurzelstübe mit Hohlräumen und dichte Gebüschstrukturen kommen kleinräumig aber dicht im Plangebiet vor (Ditter 2018 S. 47). Beim Eignungsbereich im Südwesten (Schlagflur/Aufforstungsfläche) wird bei Ditter 2018, Formblatt F, festgestellt, dass geeignete Wurfplätze verloren gehen.

Schon der Blick auf das Luftbild zeigt trotz des Überwiegens von Nadelwald einen für die Wildkatze sehr gut geeigneten Lebensraum mit zahlreichen Windwurfflächen (Versteckstrukturen, Nahrung), weiteren Nahrungsflächen wie die Magerrasenflächen (Berg-Mähwiese, Borstgrasrasen) und aufgrund der Hangneigungen auch entsprechende Sonn- und Ruheplätze.

Das Vorkommen im Planfeststellungsbereich wurde als so hinreichend angenommen, dass keine gesonderten Kartierungen zur Wildkatze beauftragt wurden. Lösungsfunde als Anwesenheitshinweise fanden sich „flächendeckend“ (Ditter 2018, S. 46). Insgesamt werden bei Ditter (2018) 19 ha als potenzielle Reproduktions- und Nahrungsräume eingestuft.

Die Planunterlagen bestätigen die hohe Störungsempfindlichkeit der Art (ebenfalls GBB S. 24): Ein hoher Besucherverkehr und die daraus resultierende Störung führen dazu, dass Wildkatzen abwandern (Hermann & Vogel 2005). Die Mindestabstände von Gehecken (Fortpflanzungsstätten) zu Störungsquellen beträgt ca. 1000 m.

Wir erachten bezüglich der Wildkatze die durchgeführten Untersuchungen als nicht ausreichend und nicht aussagekräftig. Eine behördliche Genehmigung dürfte auf dieser Datengrundlage nicht erteilt werden, da von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist:

- Erfassungen zur Wildkatze fehlen. Aus einer systematischen Untersuchung mittels Haarfallen lässt sich die Populationsgröße abschätzen. Die Anzahl der weiblichen Wildkatzen als Zuwachsträger ist eine wichtige Größe zur Abschätzung der benötigten Geheckstrukturen für eine erfolgreiche Jungenaufzucht. Zusätzlich ist eine flächendeckende Kartierung der Habitat-eignung mit dem Vorkommen der als Geheckplätze geeigneten Sonderstrukturen erforderlich.
- Die Aussage, dass statt einer Kartierung der Fokus auf die Schaffung entsprechender Maßnahmen gelegt wurde (GBB 2018 S. 24), überspringt die für eine so bedeutende Art erforderliche Ermittlung der Betroffenheit und die Bewertung, ob für diese FFH-Art nicht Relevanzgrenzen hinsichtlich der Gebietsentwertung überschritten werden.
- Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen würden den Katzen zu Gute kommen, deren Revier im Bereich des Heilig-Gelst-Bruches liegt. Für die Tiere aus dem durch den Eingriff stark belasteten Gebiet bieten diese keine Verbesserung und sind somit wirkungslos.

- Die aufgeführten bereits existierenden Störungen (außer dem Jagdbetrieb, der zur Nachtzeit verboten ist), gehören zum gewohnten Revierumfeld der Wildkatzen und haben damit im Vergleich zu dem geplanten Bauprojekt nur unbedeutende Auswirkungen.

Die Feststellung im Artenschutzbericht, wonach Fortpflanzungs- und Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass sie nicht mehr nutzbar sind, wird gekoppelt mit der Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, mit deren Hilfe in der Folge die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Verbund gewährleistet werden können.

Diese Aussage ist nicht zutreffend.

- Aus der Aussage, dass die Wildkatze flächendeckend in hoher Dichte vorkommt, kann geschlossen werden, dass geeignete Ausweichräume bereits belegt sind. Die Möglichkeit einer räumlichen Verlagerung hängt also an einer Abschätzung der Populationsdichte - die aber fehlt. Es ist deshalb anzunehmen, dass im FFH-Gebiet eine Ausweichmöglichkeit nicht gegeben ist. Damit ist eine Genehmigung nicht zulässig.
- In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zu den Betriebszeiten des Bikeparks von einer eingeschränkten Nutzung der Nahrungsräume und eine Begrenzung der Jagd auf die Nachtstunden ausgegangen. Damit verschlechtern sich die Reproduktionsbedingungen für die Wildkatze erheblich. Das ist bei einer FFH-Art, die zudem Zielart des FFH-Gebietes ist, nicht hinzunehmen.
- Die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nicht überprüft, sondern in gutem Glauben angenommen. Auf bloße Vermutungen hin kann keine Genehmigung erfolgen. Eine Absicherung des Erfolges der Maßnahmen können wir nicht erkennen. Es fehlt zudem jede bilanzierende Betrachtung, ob die vorgesehenen Maßnahmen auf Kompensationsflächen und an Optimierung von Vernetzungsbeziehungen ausreichend - bzw. überhaupt wirksam sind.

Die Maßnahmen kommen über eine rein makulative Wirkung nicht hinaus.

So werden Bauzeitenbeschränkungen und eine Begrenzung der täglichen Öffnungszeiten angeordnet (V6, V13, V17), wobei die Wildkatze später betriebsbedingt sicherlich aus dem gesamten Bikepark vertrieben wird. Zwischen 17 Strecken und 23 km Weglänge in den 90 ha B-Planfläche wird es keinen Raum mehr für die störungsempfindliche Art geben. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Eingriffsfläche sind nicht zielführend und werden keine Wirksamkeit entfalten.

Beeinträchtigung im gesamten FFH-Gebietes – Relevanzgrenzen werden klar überschritten

Obwohl bei der Wildkatze die Planung von einer Meidung von touristisch intensiv genutzten Plätzen von 1000 m ausgeht, wird nur der Planfeststellungsbereich mit einem 500 m Puffer, bei frequent

genutzten Wegen auch nur 300 m als Untersuchungs- / Betrachtungsbereich (insg. 420 ha) angesetzt.

Es ist klar ersichtlich, dass der Wirkungsbereich bei der Wildkatze als zu klein angesetzt wurde. Eine realistische Beurteilung für das FFH-Gebiet ist damit nicht möglich.

Die Relevanzgrenzen hinsichtlich der Lebensraumverschlechterung im FFH-Gebiet werden deutlich überschritten. Es ist nicht nur davon auszugehen, dass 19 ha Eignungsfläche für Reproduktions- und Nahrungsräume im Planbereich verloren gehen, sondern die Gesamtfläche im Bebauungsbereich für die Wildkatze nicht mehr als Lebensraum genutzt wird. Ferner ist die Auswirkung, bis in das Gebiet des Nationalparks, erheblich größer als in den Gutachten angenommen.

Wie eingangs in unserer Stellungnahme festgestellt, möchte man in diesem FFH-Gebiet eine Sportart konzentrieren, von der eine erhebliche Steigerung der Aktivitätsbelastung auf das ganze FFH-Gebiet anzunehmen ist. Auch wenn sich die besonders lärmintensiven Übungen (mit Sprungschanzen, Beschallung oder lauter Kommunikation) auf den gesamten Bereich des Bebauungsplans (ca. 90 ha) erstrecken, so werden es sich viele der einmal angereisten Radsportfreunde nicht nehmen lassen, auch das weitere Umfeld im 793 ha großen FFH-Gebiet zu erkunden. Die Gesamtbelastung im gesamten FFH-Gebiet, aber vermutlich auch im etwa 5 km entfernt beginnenden Nationalpark wird deutlich steigen, wobei davon auszugehen ist, dass einige Radsportler auch verbotene Wege benutzen werden oder die Wege ganz verlassen und sich querfeldein bewegen. Bei einer größeren Menge an Menschen sind die Auswirkungen negativer Ausnahmen letztendlich erheblich. Das Suggestieren einer Steuerbarkeit über Besucherlenkung ist bei dem Bestreben möglichst viele Radsportler anzulocken nicht gegeben.

Mit den anzusetzenden mindestens 1000 m Meidedistanz der Wildkatze von dem Eingriffsbereich und auch von weiteren stark befahrenen Wegen im gesamten FFH-Gebiet wird es eine Lebensraumentwertung für die FFH-Art geben, die erheblich ist und sicher bei über 30% der gesamten Gebietsfläche liegt. Dieser in der Planung nicht sauber bilanzierte Schaden ist für die Wildkatze im FFH-Gebiet nicht ausgleichbar.

Wir bezweifeln bei den Ausführungen zur europäischen Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) die fachliche Expertise der Gutachter.

Haselhuhn

Die ebenfalls extrem störepfindliche Art – zur weltweit vom Aussterben bedrohten Unterart „*thenana*“ gehörend – kommt noch im FFH-Gebiet vor. Die sAP führt mit Bezug auf die Untersuchungen von Schulze et al. 2015 noch erstaunlich viele Nachweise für diese nur schwer nachweisbare Art im und am FFH-Gebiet auf. Aufgrund der weltweiten Bedeutung der rheinland-pfälzischen Haselhuhnvorkommen hat der Schutz der letzten Vorkommensbereiche absolute Priorität.

Vorkommen im Planfeststellungsbereich

Auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgte damals ein Nachweis. Mit den aktuellen Untersuchungen konnte ein aktuelles Vorkommen der schwer nachweisbaren Art im

Untersuchungsbereich nicht belegt werden. Ein Vorkommen wird dennoch aufgrund der vorhandenen Strukturen (zahlreiche Windbrüche/Aufforstungsflächen, zusagende Biotoptypen) als möglich erachtet, so dass nach sAP die Einrechnung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wird, um die artenschutzrechtliche Verbote zu umgehen. Es wird richtigerweise von einem vollständigen Verlust der Habitateignung gerechnet, so dass ein Eignungsbereich (Heilig-Geist-Bruch) optimiert wird, wobei Trittsteinbiotope entwickelt werden „über welche das Haselhuhn in die zwischenzeitlich entwickelten Kompensationsflächen via Vernetzungsstrukturen abwandern kann“ (Ditter 2018, S.67).

Eine Wirksamkeit ist für die NI weder belegfähig noch realistisch durchdacht, auch wenn für das Haselhuhn die ausgewählten Flächen möglicherweise strategisch günstig liegen, da in gleicher Distanz zu den 2015 belegten Vorkommensbereichen. Es ist eher eine Maßnahme, die im Sinne des Artenhilfsprogramms Haselhuhn sowieso erforderlich ist.

- Um die Eignung als Ausgleichsfläche zu belegen, sollte dieser Bereich nicht vom Haselhuhn bereits besiedelt sein. Ansonsten besteht keine Ausweichfähigkeit. Dieser Nachweis fehlt aber.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich gerade die mit dem Vorhaben ins FFH-Gebiet hereingetragene Erhöhung der Störungen auch negativ auf die Vernetzungsstrukturen und die Ausgleichsfläche auswirkt (s. folg. Abschnitt bzw. Wildkatze).
- Es geht in jedem Fall mit dem Planvorhaben ein Eignungsbereich für das Haselhuhn am Idarkopf verloren, da hier viele geeignete Habitatstrukturen zusammenkommen. Der Verlust muss als erhebliche Beeinträchtigung des Haselhuhn-Vorkommensbereich bewertet werden. Die angedachten Maßnahmen werden sicher nicht einen neuen gleichwertigen Lebensraum schaffen, sondern einen Lebensraum mit grundsätzlich schon gegebener Eignung lediglich optimieren.

Außenwirkung des Vorhabens

Es ist im Grunde ist hier die gleiche Kritik wie bei der Wildkatze anzumerken, weswegen darauf verwiesen wird.

Der 90 ha B-Planbereich wird vollkommen hinsichtlich seiner Lebensraumeignung entwertet, der untersuchte Puffer außerhalb ist zu gering bemessen, da im Zuge des Vorhabens mit einer Zunahme an Störungen auch in anderen Habitaten der störempfindlichen Art außerhalb des Betrachtungsraums / im restlichen FFH-Gebiet zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das gesamte umgebende schutzbedeutsame Umland ist bei Tourismus-Konzentrationen in der hier geplanten Größenordnung kaum zu vermeiden. Eine auf einen geeigneten Bezugsraum hin ausgerichtete ausreichende Betrachtung des Haselhuhns ist nicht ersichtlich.

Eine Verschlechterung der lokalen Population nach §44 Abs. 1 Nr. 2 kann auch nach Vorlage der Gutachten für das Haselhuhn nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Bei der verbreiteten streng geschützten Art wurden im Planbereich (v.a. im Umfeld von ehemaligen Windbrüchen/Aufforstungen) Vorkommen nachgewiesen, die beansprucht werden.

Auch wenn es durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen gelingt, baubedingte Tötungen bzw. den Verlust von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, so ist eine signifikante Gefahr der Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos deutlich gegeben. Zauneidechsen halten sich auch gerne im Grenzbereich von deckender Vegetation zu besonnten Flächen, also gerne entlang von Wegen auf. Eine erhöhte Tötungsrate durch zufälliges Überfahren kann nicht ausgeschlossen werden.

Hier wäre eine Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, deren Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Außerdem wäre eine Ausnahme vom Tötungsverbot in einem FFH-Gebiet nicht zulässig. Auch reicht es nicht, in einigen Bereichen die Strukturdichte an Verstecken zu erhöhen, indem dort der Schlagabraum abgelagert wird, der bei der Projektverwirklichung anfällt (Maßnahme A2). Abgesehen, dass Totholzhaufen sehr zielgerecht platziert werden müssen, um keine anderen wertvollen Biotope zu zerstören, fehlt auch hier der Nachweis, dass diese Habitate nicht bereits besetzt sind oder eine Planung, aus der erkennbar ist, dass in Reichweite der Totholzhaufen auch andere zwingend notwendige Habitatelemente wie Elablagestrukturen und geeignete Nahrungshabitate gegeben sind.

Im Zuge einer nicht zulässigen Ausnahmegenehmigung müssten gezielt auf die Zauneidechse neu erstellte Habitatflächen geschaffen werden, um den sicher anzunehmenden Individuenverlust im B-Planbereich an anderer Stelle durch eine positive Populationsentwicklung zu kompensieren.

4) Landschaftsbild / Erholung

Nutzungsänderung gefährdet Erholungseignung am Idarkopf

Der Idarkopf ist mit ca. 740 m die prägende Erhebung am nordöstlichen Ende des FFFH-Gebietes und ist entsprechend mit einem Aussichtsturm ausgestattet. Der Höhenzug endet hier und gibt entsprechend einen sehr weitreichenden Blick über den Hunsrück. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlung in einen Freizeitpark die Attraktivität dieser Situation für Menschen, die an einer Erholung in der Stille von Natur und Landschaft extrem an Wert verlieren bzw. diese heutigen Besucher ausbleiben werden.

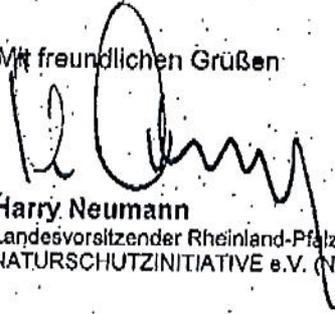
Damit ist ein Widerspruch mit den Bestimmungen des hier überlagernden Naturparks gegeben, der nicht aufzulösen ist. Entsprechend wird vom Vorhabenträger auch eine Befreiung von den Bestimmungen der Naturpark-Kernzone beantragt. Eine Ausnahmegenehmigung hält die NI nicht für zulässig, da sich hier wesentliche Bestandteile der Naturpark-Kernzone stark verschlechtern würden und keine Vereinbarkeit mit der Naturparkverordnung gegeben wäre.

Zusammenfassung

Das vorgelegte Projekt wird vollumfänglich abgelehnt, da bei realistischer Betrachtung das Vorhaben zu groß geplant wird, wobei nicht zu kompensierende erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, die Naturpark-Kernzone und die hier zu betrachtenden Schutzgütern (Art- und Vegetationsvorkommen) nach BNatSchG nicht auszuschließen sind.

Weitere Einwendungen in der Sache behalten wir uns zu gegebenem Anlass vor.

Mit freundlichen Grüßen


Harry Neumann
Landesvorsitzender Rheinland-Pfalz
NATURSCHUTZINITIATIVE e.V. (NI)


Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent der
NATURSCHUTZINITIATIVE e.V. (NI)

unter Mitwirkung von Gabriele Neumann, Wildkatzenexpertin
Bygul Akademie für Wildtiere und Naturbildung

Literatur

GBB (2018a): Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“, Umweltbericht zur Umweltprüfung nach BauGB zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Stipshausen, mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 50 UVPG – Geowissenschaftliches Beratungsbüro Breuer (GBB) - Offenlagedokument 2018

GBB (2018b): Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ (BPIK). FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Projekt BPIK im FFH-Gebiet „Idarwald“ – Geowissenschaftliches Beratungsbüro Breuer (GBB) - Offenlagedokument 2018

DITTER, G. (2018): Errichtung des Bikeparks Idarkopf bei Stipshausen - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – s. Offenlagedokument 2018

Die weiteren Dokumente der Offenlage, auch die, die im Text nicht referenziert werden.

KNAPP, J.; HERRMANN, M., TRINZEN, M. (2000): Artenschutzprojekt Wildkatze, Teil I und II, erstellt im Auftrag des LUWG Rheinland-Pfalz

HERRMANN, M.: (2005): Artenschutzprojekt Wildkatze, erstellt im Auftrag des LUWG Rheinland-Pfalz